Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Die Bedeutung der Badergerechtsame bei den Reformen im Salzburger Gesundheitswesen zu Beginn des 19. Jahrhunderts (1800 bis 1810)

Von Cornelia Désirée Sonntag

Inhaltsverzeichnis

A. Stand der Reformen im Baderwesen zu Beginn des 19. Jahrhunderts 524
B. Nachweis von Badergerechtsamen im Hieronymus-Kataster .. 527
C. Praxis der Vergabe, des Verkaufs und der Transferierung von Badergerechtsamen 530
1. Pläne zur Errichtung eines Chirurgats in Salzburghofen (1802–1804) 530
2. Standortwahl zwischen Anthering und dem Chirurgatsitz „auf der Surr" (1802–1806) 535
3. Verkauf, Transferierung und Wiedervergabe der Badergerechtsame von Mittersill (1802–1810) 538
4. Schwierigkeiten beim Verkauf der Badergerechtsame in der Gnigl (1802–1804) 542
5. Finanzielle Probleme im Chirurgat von Berndorf und Transferierung der Gerechtsame nach Salzburg (1801–1806) 546
6. Wirtschaftliche Sorgen im Chirurgat „an der Straß" (1804–1810) 549
7. Schadenersatzforderungen in Oberalm (1803–1804) 551
D. Zusammenfassung 554
Quellenverzeichnis 555

Abkürzungsverzeichnis

Abb. = Abbildung(en)
Anm. = Anmerkung
Bd. = Band
Diss. = Dissertation
fl = Gulden
fol. = Folio
Hg. = Herausgeber
HS = Handschrift
Jh. = Jahrhundert(s)
KA = Konsistorialarchiv Salzburg
Kap. = Kapitel
MGSL = Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde
S. = Seite
SLA = Salzburger Landesarchiv
FK = Franziszeischer Kataster
GH = Geheimes Archiv
HK = Hieronymus-Kataster
HOC = Hofratscatenichl
kur. Reg. = Kurfürstliche Regierung
St. S. P. = Stiftsarchiv St. Peter
u. = und
u. a. = unter anderem
zit. = zitiert

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

A. Stand der Reformen im Baderwesen zu Beginn des 19. Jahrhunderts

In einer im Jahr 1784 erschienenen Arbeit über „das System der medizinischen Polizey" bezeichnete Johann Peter Frank den Kampf gegen das Kurpfuschertum als „eine historische Wurzel, aus der sich das öffentliche Gesundheitswesen entwickelte"[1]. Diese Ansicht läßt sich auch anhand der geschichtlichen Entwicklung des Salzburger Baderwesens im 17. und 18. Jahrhundert bestätigen. So wuchs bei den Verantwortlichen für die Gesundheitspolitik im Erzstift, dem Salzburger Hofrat und seinem Collegium Medicum als Expertengremium[2], nur langsam die Erkenntnis, daß es allein mit einer regen gesetzgeberischen Tätigkeit, die sich in zahlreichen Erlässen und Verordnungen niederschlug, nicht getan sein konnte, um die Bevölkerung wirkungsvoll gegen das Kurpfuschertum zu schützen[3]. Allmählich erkannten die Behörden, daß die Kontrolle über den Berufsstand der Bader verstärkt werden mußte, wollte man verhindern, daß Quacksalber und Kurpfuscher Fuß fassen konnten. Dabei setzten der Hofrat und das Collegium Medicum auf eine gesetzliche Regelung der Baderausbildung[4] und die strenge Kontrolle bei der Vergabe des Rechts zur Ausübung der Badertätigkeit, der Badergerechtsame[5], um dem Kur-

1 *Frank* zit. nach *Udo Reisp,* Über die Medizin an der kaiserlichen und kurfürstlichen Universität zu Salzburg. Diss. med. (Erlangen-Nürnberg 1970).

2 *Cornelia Désirée Sonntag,* Das Salzburger *Collegium Medicum* und seine Entwicklung bis zur Errichtung des Kurfürstlichen Medizinalrats (1680–1804), in: MGSL 125 (1985), S. 469–487.

3 Vgl. hierzu die zahlreichen Verordnungen in SLA, HOC (1677) fol. 160, (1691) fol. ad 33, (1715) fol. 274, (1755) fol. 69 u. ad 69, fol. 70, (1787) fol. 274, (1788) fol. ad 318, SLA, GH, Generalia 19. St. S. P. HS. A 379, 380/2, 384.

4 Im März 1805 trat die Dienstverordnung „für Doktoren der Chirurgie, Medizinalchirurgen und Bader" in Kraft. Das Tätigkeitsfeld der Bader wurde genau festgelegt. Sie sollten sich ausschließl. der „niederen Chirurgie" widmen und mit Aderlässen, Schröpfen, der Behandlung einfacher Beinbrüche, leichter Verletzungen und Geschwüre ihr Auskommen finden. Die Behandlung innerer Erkrankungen, beispielsweise von Gelbsucht, Ruhr oder Angina, aber auch die Verordnung stark wirksamer Analgetika, Diuretika, Purgativa und Tokolytika war ihnen strengstens untersagt und wurde als Tatbestand der Kurpfuscherei geahndet. Vgl. KA, Medizinalakten 21/57 sowie SLA, kur. Reg. 11 G 80. – An dieser Stelle sei angemerkt, daß das Badergewerbe in der Stadt Salzburg bereits für das 12. u. das frühe 13. Jh. nachweisbar ist. Es gehört damit zu den ältesten Handwerken, die im städtischen Bereich ausgeübt wurden. Die Baderordnung von 1472 ist die älteste überlieferte Salzburger Handwerksordnung. Sie vermittelt einen tiefen Einblick in den Berufsalltag der Salzburger Bader, aber auch in das soziale Gefüge von Meistern, Gesellen und Knechten in diesem Handwerkszweig. Für das Stadtgebiet von Salzburg galt seit alters ein numerus clausus für Bader. Ihre Zahl sollte auf zwei beschränkt bleiben, um den tätigen Wundärzten ein gesichertes Auskommen zu garantieren. Vgl. hierzu *Heinz Dopsch* (Hg.), Geschichte Salzburgs, Bd. I/1 (Salzburg 1983), S. 432 u. Bd. I/2, S. 746 u. 802.

5 Vgl. *Trübner,* Deutsches Wörterbuch, Bd. III (Berlin 1939), S. 110. Wie Trübner berichtet, ist das Wort „Gerechtsame" erst seit dem Ende des 16. Jh. im deutschen Sprachraum belegt. Nach seinen Sprachwurzeln zu urteilen, ist das Wort sicherlich älteren Ursprungs. Es blieb aber immer ein Begriff in der Kanzleisprache, der umgangssprachlich nie

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

pfuschertum endgültig den Nährboden zu entziehen. Unter der Leitung des namhaften Gesundheitspolitikers Professor Hartenkeil[6] begann nach Gründung des Kurfürstlichen Medizinalrats[7], der ersten selbständigen Gesundheitsbehörde in der Salzburger Geschichte, noch im Jahr 1804 der Kampf gegen Quacksalber und Kurpfuscher von neuem. Dabei stellte sich bald heraus, daß die Zusammenarbeit zwischen dem Kurfürstlichen Medizinalrat und den Regionalbehörden im Lande Mängel aufwies, die die Erfolge der staatlichen Überwachungspolitik im Gesundheitswesen schmälerten. Nicht selten versagte die Kontrolle bei der Weitergabe einer Badergerechtsame nach Erbfall oder Kauf, so daß es immer wieder unqualifizierten Bewerbern gelang, mit Zustimmung der Pfleg- und Landgerichte als zuständigen Regionalbehörden eine vakante Baderstelle zu besetzen[8]. Die Verantwortung für diese unerwünschte Entwicklung lag bei den Pfleg- und Landgerichten, die trotz strikter Weisungen der Salzburger Behörden sich wenig darum kümmerten, ob die Bewerber um eine freie Baderstelle auch die nötigen Qualifikationsnachweise erbringen konnten[9].

Schwierigkeiten gab es auch beim Versuch der Behörden, die Weitergabe von Badergerechtsamen zu erschweren, denn die Mehrzahl der im Erzstift bestehenden Gerechtigkeiten waren nachweislich im Steuerbuch von 1776, dem sogenannten Hieronymus-Kataster, als Realrechte auf einem eigenen Katasterblatt verzeichnet. Von Rechts wegen konnten sie

---

lebendig wurde. Vgl. hierzu auch *Jakob* u. *Wilhelm Grimm,* Deutsches Wörterbuch, Bd. IV (Leipzig 1897), S. 3615, sowie *Lutz Mackensen,* Deutsches Wörterbuch (München 1986), S. 427.

6 Zur Person Hartenkeils und seinem beruflichen Werdegang vgl. *Kurt Ganzinger,* J. J. Hartenkeil und die Gründung einer medizinischen Fakultät an der Salzburger Universität im Jahr 1804, in: Münchener Medizinische Wochenschrift 107 (1965), S. 731–738.

7 *Sonntag* (wie Anm. 2).

8 Vgl. SLA, kur. Reg. 11 G 95. In den Pfleggerichtsbezirken Laufen, Abtenau u. Goldegg stimmten die Behörden der Weitergabe von Badergerechtsamen zu, obwohl die Erwerber nicht die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikationsnachweise erbracht hatten.

9 Im 18. Jh. war das Erzstift Salzburg in 32 Pfleg- u. Landgerichte eingeteilt, denen die Regionalverwaltung oblag. An der Spitze der Beamtenschaft stand ein Pfleger od. ein Landrichter. In seinen Händen lagen seit Beginn des 17. Jh. Exekutive, Jurikative sowie Finanz- u. Militärverwaltung. Durch die von Erzbischof Wolf Dietrich im Jahr 1606 eingeleitete neue Urbarbeschreibung u. Neueinschätzung der Güter wurde die Trennung von Pfleggerichten u. Urbarämtern aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt an war der Pfleger automatisch auch Urbarverwalter. Zu den weiteren Aufgaben der Pfleg- u. Landgerichte vgl. *Johann Ostermann,* Das Salzburger Pfleg- und Landgericht Raschenberg von 1613 bis 1803. Diss. phil. (Salzburg 1982). – Bei den Reformen im Baderwesen wuchsen dem Pfleger weitere wichtige Aufgaben zu. Sein Urteil über die Situation der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in seinem Verwaltungsbezirk wurde von den Salzburger Behörden immer erbeten, wenn die Frage der Neuerrichtung von Chirurgaten auftrat. Vgl. hierzu Kap. C., 1. – Nach der großen Steuerreform unter Erzbischof Hieronymus Graf Colloredo wurden bei den Pfleg- u. Landgerichten seit dem Jahr 1776 auch jene Steuerbücher geführt, die für den Nachweis der Existenz von Badergerechtsamen im Erzstift Salzburg besondere Bedeutung erlangt haben. Vgl. Kap. B.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

von ihren Eigentümern vererbt, veräußert oder mit Hypotheken belastet werden. Der Staat jedoch sah im bestehenden Realrechtssystem ein Hindernis auf dem Weg zur Verbesserung der Qualität der Leistungen der Bader, bevorzugte es doch die Erben oder aber den finanziell bessergestellten Bewerber bei der Weiterführung einer Baderei. Ging es nach dem Wunsch der staatlichen Gesundheitsbehörden, so sollte fortan nur noch die Qualifikation entscheidend für die Vergabe einer Baderstelle sein. Dieses Ziel war jedoch nur erreichbar, wenn es in den folgenden Jahren gelingen sollte, das Realrechtssystem stufenweise abzubauen und durch ein Konzessionssystem zu ersetzen. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde im Jahr 1802 getan, als eine Verordnung in Kraft trat, die bei jeder Änderung der Besitzverhältnisse an einer Badergerechtsame deren Abwertung um 100 fl vorsah. Die Betroffenen, bei denen diese Regelung Proteststürme hervorrief, mußten dennoch dieser Zwangsabwertung zustimmen, da die Behörden nur nach vorheriger Abwertung der Badergerechtsame, wie im Hieronymus-Kataster nachweisbar ist, eine Weiterführung des Realrechts billigten. Mit Einführung der Gewerbefreiheit am 30. Jänner 1804 wurden alle Realrechte faktisch entwertet[10]. Von diesem Zeitpunkt an sollten auch im Baderwesen nur noch Konzessionen vergeben werden, die keinen Vermögenswert hatten, nicht vererbt, veräußert oder mit Hypotheken belastet werden konnten. Die Konzession wurde von den Behörden ausgeschrieben und nach dem Wettbewerbsverfahren (Konkurs) an den qualifiziertesten Bewerber vergeben[11].

Natürlich fand die Einführung der Gewerbefreiheit unter den Badern, die Realrechtsbesitzer waren, keine Zustimmung. Im Gegenteil: Schadenersatzforderungen an den Staat folgten unverzüglich[12]. Die Steuerexperten der Salzburger Hofkammer wurden hingegen nicht müde, den betroffenen Badern und ihren Familien zu erklären, daß die Staatskasse selbst den größten Schaden nach Einführung der Gewerbefreiheit trage, denn nun könne sie von den Realrechtsbesitzern keine Steuern für deren Gerechtigkeiten mehr verlangen. Das Ausmaß der Steuerverluste sollte durch eine Bestandsaufnahme von Anzahl, Art und Hypothekenbelastung aller im Erzstift vormals bestehenden Badergerechtsamen geklärt werden. Das Ergebnis der Erhebung, die im Dezember 1803 begann, brachte zum Vorschein, daß in Stadt und Land Salzburg 83 reale Badergerechtsamen nachweisbar waren: 79 von ihnen waren auf hofurbarem Grund radiziert und somit der Hofkammer steuerpflichtig. Allein die Höhe der Schuldenlast auf den Badergerechtigkeiten, die sich auf über 62.000 fl belief, weitete den Kreis derer, die durch die Einführung der Gewerbefreiheit geschädigt wurden. Während einige der geschädigten Bader und ihre Familien strikt auf eine Entschädigung des Staates poch-

10 SLA, Sammlung der Verordnungen Nr. 33.
11 Vgl. Kap. C., 4.
12 Vgl. Kap. C., 7.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

ten[13], versuchten andere, ihre Realrechte zu einem geringen Preis zu verkaufen und sich so schnell wie möglich um eine neuausgeschriebene Konzession zu bewerben[14]. Gleich welchen Weg die Betroffenen einschlugen, die Badergerechtsame, zumeist teuer erworben oder mit hohen Hypotheken belastet, wurde für viele Bader und ihre Familien zum finanziellen Problem, das nicht selten bis zur Existenznot führte, als der Staat nach Einführung der Gewerbefreiheit auch im Baderwesen das Konzessionssystem etablierte.

Anhand überlieferten Aktenmaterials lassen sich Einblicke in den Behördenalltag des 19. Jahrhunderts gewinnen und die Schwierigkeiten veranschaulichen, die bei der Vergabe, dem Verkauf und der Transferierung von Badergerechtsamen für die Betroffenen und die staatlichen Behörden auftraten. Da das Aktenmaterial durch viele wertvolle Informationen aus dem Hieronymus-Kataster ergänzt wird, sei ein kurzer Exkurs über die Bedeutung dieser historischen Informationsquelle vorangestellt.

B. Nachweis von Badergerechtsamen im Hieronymus-Kataster

Der direkte Nachweis des Bestehens von Badergerechtsamen, die im Gebiet des Erzstifts Salzburg verliehen wurden, bereitet oftmals Schwierigkeiten, da die Verleihungsurkunden oder deren Abschriften nicht überliefert sind.

Dieser Mangel wird ab dem Jahr 1776 durch die Informationen aus dem Salzburger Steuerbuch aufgehoben. Dabei birgt jenes Salzburger Grundsteuerbuch, das unter dem Namen Hieronymus-Kataster bekannt wurde, zahlreiche wertvolle Informationen, die über den bloßen Nachweis der Existenz von Badergerechtigkeiten weit hinausgehen. So läßt sich über die Angaben im Kataster die Reihenfolge der Eigentümer einer Badergerechtsame ermitteln, aber auch beurteilen, ob es sich um ein Personalprivileg handelte, das einem Bader *ad dies vitae* verliehen wurde und von ihm weder verkauft noch vererbt werden konnte, oder aber um ein Realrecht, das mit dem Baderhaus verknüpft, von seinem jeweiligen Eigentümer vererbt, veräußert oder mit Hypotheken belastet werden konnte[15]. Auch der Vermögenswert, der der Gerechtsame beigemessen

13 Vgl. Kap. C., 7.

14 Vgl. Kap. C., 5.

15 Die Mehrzahl der im Erzstift verliehenen Badergerechtsamen waren Realprivilegien, die mit dem Baderhaus verbunden waren und daher von den jeweiligen Eigentümern vererbt, veräußert und mit Hypotheken belastet werden konnten. Wie das Katasterblatt eines solchen Realrechts aussah, gibt Abb. 1 wieder. Als Beispiel für ein Personalprivileg unter den Badergerechtsamen wird in dieser Arbeit das Gnigler Privileg erwähnt. Vgl. Kap. C., 4.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Dedirung des		Fol. 803 Real-Gewerber.	Peræquation	Prothocol III. Steuer-Anlage.									
Georgi Steuer-Erlags.	Martini Steuer und Ristgelds-Erlags.	Peræquations No. ~~443~~. Benennung. Die Bader Gerechtigkeit an d. Straß Hofurbarisch Erbrecht	Oder Real-Anschlag.	Steuer-Capital nach den drittel Ausschlag.	Steuer-Abgab pr. 1. fl. oder 8. Schilling von 100 Gulden auf 1. Termin.				Rist-Geld von 100 fl. Steuer Capital pr. 5 1/2 kr.			
			fl.	fl.	fl.	kr.	pf.	100	fl.	kr.	pf.	100
			~~860~~	~~287~~	~~7~~	~~57~~	—	~~80~~	—	~~15~~	~~3~~	~~10~~

Besitzer oder Steuer Geber.	Vormerkungen.
Kristina Guglin durch Kauf. Re ao. 1777. pr — — — 860 f	L. L. B. Nachtrag de 1811. 44. wird die Bader Gerechtigkeit No 723 in die Kleingemein in der Stadt Salzburgische Kataster ad fol: 1172 3/4 transferirt, daher allda das Capital pr 287 f auf Georgi in ~~Mich~~ Minderung gehört.
Herrn Ehemann Johann Georg Häfn d. Anzaz den 26. Novbr 1800 pr 800 f. Leopold Mieß und Magdalena Mayrin durch Kauf den 15. Septbr 1802. pr 860 f. Franz Braun u. Kristl Mayrin durch Kauf den 13. Xbr 1804	

Abb. 1 Eintragung der Badergerechtsame „an der Straß“ im Hieronymus-Kataster des Pfleggerichts Neuhaus, fol. 803.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

wurde und nach dessen Höhe Steuern zu entrichten waren, ist den Katasterangaben zu entnehmen.

Der Hieronymus-Kataster, der als typischer Grundsteuerkataster angelegt wurde, umfaßte mit Stand vom Jahr 1776 Angaben über alle steuerpflichtigen Objekte im Erzstift Salzburg[16]. Er war das informative Rückgrat der dringend erforderlichen Steuerreform, die Erzbischof Hieronymus Graf Colloredo (1772–1803) zu seiner Hauptaufgabe gemacht hatte. Das Ziel der Arbeiten zur Erfassung aller steuerpflichtiger Objekte war es, die Steuereinnahmen im Erzstift zu erhöhen, um die zerrütteten Staatsfinanzen schnell sanieren zu können[17]. Im Jahr 1774 begann eine Expertenkommission damit, die Grundzüge einer Steuerreform zu konzipieren, die die Einnahmen des Staates erhöhen, mehr Steuergerechtigkeit bringen und daher von den steuerpflichtigen Untertanen akzeptiert werden sollte. Die Experten waren sich aber uneins, auf welchem Weg diese Ziele erreicht werden könnten. Die einen plädierten für eine geometrische Vermessung aller Grundstücke auf dem Territorium des Erzstifts, deren Ergebnis zur Grundlage der Besteuerung werden sollte, die anderen gaben einer unparteiischen Schätzung den Vorzug, wobei Größe, Güte und Ertrag des Grundstücks in den Schätzwert einfließen sollten. Alle bestehenden Realrechte mußten in ihrem Wert neu festgesetzt werden. Colloredo gab dem Modell der Landvermessung den Vorzug und veranlaßte unverzüglich den Beginn der Vermessungsarbeiten, die in den Pfleggerichten Staufeneck und Laufen begannen. Die Arbeiten gingen jedoch nur langsam voran, während die maroden Staatsfinanzen nach schnellem Handeln verlangten. Ohne das Ende der Vermessungsarbeiten abzuwarten, forderte man alle Land-, Pfleg- und Stadtgerichte auf, Daten über steuerpflichtige Objekte in ihrem Verwaltungsbezirk zu sammeln und in Büchern geordnet an die Salzburger Regierung zu senden. Anno 1776 waren diese Arbeiten abgeschlossen und die geordnete Sammlung von Steuerdaten, der Hieronymus-Kataster, fertiggestellt. Amtliche Schätzungen von Immobilien und Realrechten wurden zur Grundlage der Besteuerung. Binnen Jahresfrist konnten die Steuerpflichtigen Einspruch gegen den festgesetzten Vermögenswert ihres Eigentums erheben[18]. Von diesem Recht machten viele Betroffene Gebrauch, unter ihnen auch der Pidinger Bader Joseph Renner, der den Vermögenswert seiner

16 Vgl. *Johann-Rupert Katschthaler,* Die Steuerreform des Erzbischofes Hieronymus Colloredo (1772–1803) im Erzstift Salzburg – mit besonderer Berücksichtigung des Pfleggerichtes Taxenbach. Diss. phil. (Innsbruck 1954).

17 Zur Beurteilung der staatlichen Finanzpolitik unter Hieronymus Colloredo vgl. *Heinz Dopsch* u. *Hans Spatzenegger* (Hg.), Geschichte Salzburgs, Bd. II/1 (Salzburg 1988), S. 537–576.

18 Die Beschwerderate in den einzelnen Pfleg-, Land- u. Stadtgerichten schwankte beträchtl. So lag beispielsweise die Beschwerderate im Pfleggericht Staufeneck bei über 20%, während sie im Stadtgericht Salzburg nur 6% betrug. Vgl. hierzu *Katschthaler* (wie Anm. 16), Anhang 7.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Badergerechtsame für zu hoch angesetzt hielt[19]. Auf die Klagen hin wurden die amtlichen Schätzungen nochmals überprüft, bevor das Ergebnis der Kontrolle im Kataster protokolliert wurde[20].

Durch die neue Steuerschätzung konnte der Vermögenswert aller im Erzstift bestehenden Realrechte, zu denen auch die Badergerechtigkeiten zählten, annähernd verdoppelt werden. Die steuerlichen Mehreinnahmen des Staates waren damit absehbar. Ohne die konsequente Datensammlung im Hieronymus-Kataster und ihre sorgfältige Fortschreibung war das Steuersystem von nun an nicht mehr denkbar. Der Kataster blieb auch nach der Säkularisation des Erzstifts in Kraft und wurde erst anno 1814 durch den Bayerischen Kataster abgelöst[21], wofür jedoch vorwiegend politische Gründe ausschlaggebend waren.

C. Praxis der Vergabe, des Verkaufs und der Transferierung von Badergerechtsamen

1. Pläne zur Errichtung eines Chirurgats in Salzburghofen (1802–1804)

Mit der Bitte um Genehmigung einer Wundarztstelle[22] in ihrem Ort wandte sich die Salzburghofener[23] Bevölkerung im Jahr 1802 an die Salzburger Landesregierung, die ihrerseits sogleich das zuständige Pfleggericht Staufeneck[24] anwies, sich gutachtlich zu diesen Wünschen zu äußern. Der amtierende Pfleggerichtskommissär mußte dem Salzburger Hofrat berichten, daß die Vorstellungen der Salzburghofener nicht unge-

19 SLA, HK, Pfleggericht Staufeneck, Steuernummer 13.

20 Auch der Prozentsatz der anerkannten Beschwedren schwankte stark in den einzelnen Pfleg- u. Landgerichtsbezirken. Er lag zwischen 5 u. 50%.

21 Vgl. *Josef Haider,* Das Bayerische Kataster, in: Bayrische Heimatforschung, Bd. 8 (München 1954).

22 SLA, kur. Reg. 11 C 44.

23 Salzburghofen ist heute ein Stadtteil der bayerischen Grenzstadt Freilassing.

24 Das Pfleg- u. Landgericht Staufeneck umfaßte u. a. die ehem. Besitztümer der Grafen von Plain, die anno 1275 durch Tausch an das Erzstift Salzburg kamen. Das Pfleggericht führte noch bis zum Jahr 1796 den Namen Plain, wurde aber danach in Staufeneck umbenannt. Sitz des Pflegers war Burg Staufeneck an der Nordseite des Hohen Staufen. Das Gericht Staufeneck gliederte sich in die Pfleggerichtsbezirke Oberplain (mit Gmain), Staufeneck (mit Piding), Unterplain u. das Hofurbaramt Glan, zu dem Salzburghofen u. Siezenheim gehörten (s. Abb. 2). Vgl. hierzu *Josef Zarl,* Chronik der Kirche Salzburgs und ihrer Pfarren, (Salzburg 1987), S. 201, sowie *Anton Mell* u. *Eduard Richter,* Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer (Wien 1917), S. 41–42. – An der Spitze des Pfleg- u. Landgerichts stand bis zu seiner Erkrankung im Jahr 1791 Joachim Vital Hermes von Fürstenhof. Danach wurde das Pfleggericht kommissarisch bis zu seiner Auflösung im Jahr 1805 von verschiedenen Pfleggerichtskommissären geleitet.

©Akademie d. Wissenschaften Wien; download unter www.biologiezentrum.at
©Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg; download unter www.zobodat.at

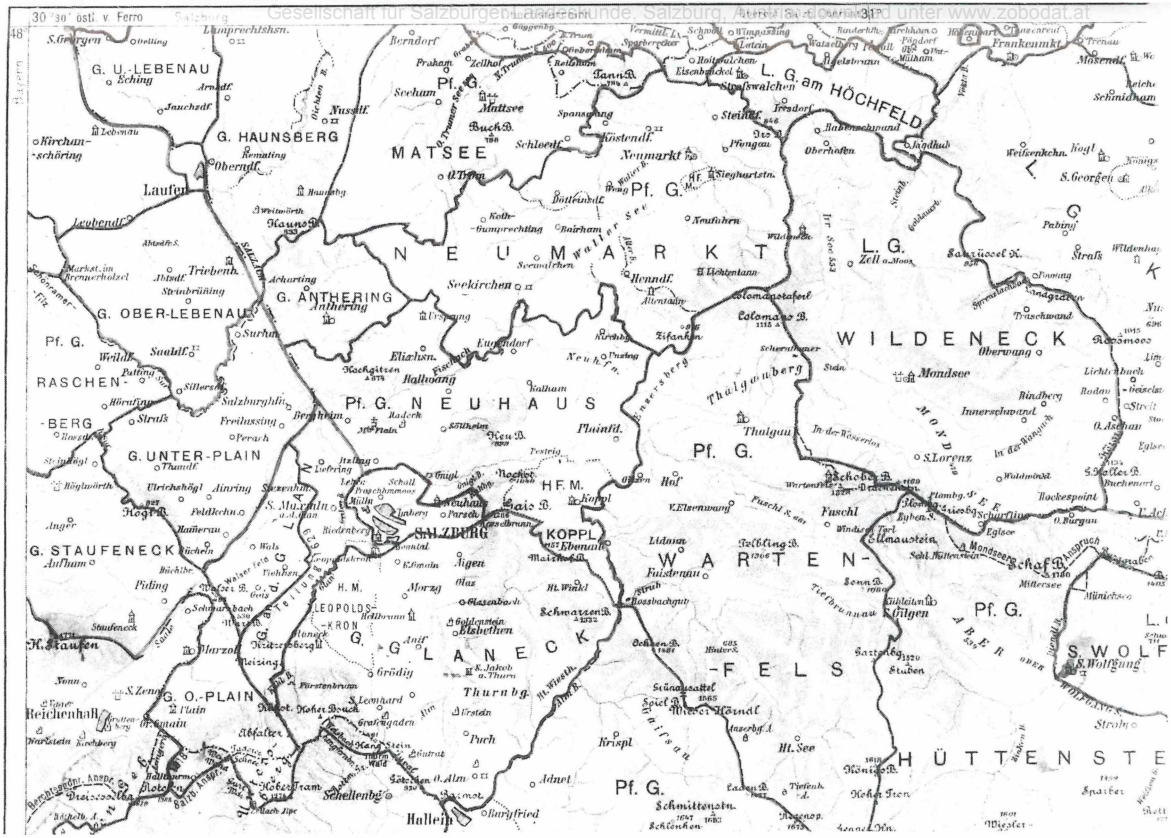

Abb. 2 Land- und Pfleggerichtseinteilung im Salzburger Land nach *Mell*: Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer (Wien 1906), Blatt 9 (Ausschnitt).

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

teilte Zustimmung in seinem Gerichtsbezirk[25] fänden. So meldete er nach Salzburg, daß es bereits Proteste der im Umkreis tätigen Chirurgen gegeben habe, die in Siezenheim, Piding und Anger ihre Praxen führten. Die drei betroffenen Wundärzte Anton Dietrich, Alois Thaller und Franz Fiederer, zögerten nicht, ihre Bedenken gegen die Wünsche der Salzburghofener Bevölkerung im Dezember 1802 der Salzburger Regierung direkt vorzutragen. Nach ihrer Ansicht gebe es keinen Grund, einem Chirurgen die Niederlassung im nahen Salzburghofen zu gestatten, denn gegen ihre Arbeit habe es weder von seiten der Bevölkerung noch von den zuständigen Behörden Einwände oder gar Beschwerden gegeben, auch seien sie für die Salzburghofener Bevölkerung schnell erreichbar.

Noch galt im Erzstift Salzburg das Realrechtssystem im Baderwesen, und so verwundert es nicht, wenn die betroffenen Wundärzte die Salzburger Regierung darauf hinwiesen, daß sie unter großen finanziellen Anstrengungen ihre Gerechtsamen erworben hätten. Bei Errichtung eines weiteren Chirurgats in Salzburghofen müßten ihre Rechte zwangsläufig an Wert verlieren[26]. Auch der zuständige Pfleggerichtskommissär

25 Gemäß der Verordnung vom 10. Dezember 1804 war die Auflösung des Pfleggerichts zum 1. Jänner 1805 vorgesehen. Alle Gebiete am rechten Saalachufer wurden dem Salzburger Stadtgericht einverleibt u. auch die Reichenhaller Besitzungen der Salzburger Verwaltung unterstellt. Die links des Flußufers liegenden Gebiete wurden auf die Pfleggerichte Laufen und Teisendorf verteilt. – Vgl. hierzu SLA, Sammlung der Verordnungen Nr. 84.

26 Im Dezember 1803 erging an die Pfleg- u. Landgerichte der Befehl, im Auftrag der Salzburger Regierung alle im Land bestehenden Badergerechtsamen zu überprüfen. Ein Vergleich der Angaben aus dem Hieronymus-Kataster über die Badergerechtsamen im Pfleggerichtsbezirk Staufeneck mit denen, die die Pfleggerichte im Rahmen der Erhebungen des Jahres 1803 der Salzburger Regierung mitteilten, läßt deutliche Unterschiede erkennen und den Schluß zu, daß die Untersuchungen des Jahres 1803/04 nicht sorgfältig durchgeführt wurden. So ermittelte das Pfleggericht anno 1804 lediglich, daß in Siezenheim der Chirurg Alois Thaller u. seine Frau Theresia, geb. Gugg, die Badergerechtigkeit je zur Hälfte besäßen. Die Gerechtigkeit, seit dem Jahr 1797 im gemeinschaftl. Besitz der Eheleute, sei bereits anno 1761 als Realrecht anerkannt worden. Nach den Eintragungen im Hieronymus-Kataster (SLA, HK Pfleggericht Staufeneck, fol. 1504) ergeben sich weitere Einzelheiten über die Geschichte des Siezenheimer Baderprivilegs. Im Kataster wird die Gerechtsame als „Badergerechtigkeit auf dem Badhaus zu Siezenheim" bezeichnet (vgl. Abb. 3). Sie war im Jahr 1764 vom damaligen Bader Philipp Gugg u. seiner Frau Theresia käuflich erworben worden. Nach dem Tod Guggs wurde seine Witwe zunächst alleinige Besitzerin des Realrechts, bis sie nach erneuter Verheiratung mit dem aus Mühldorf stammenden Bader Alois Thaller im Jahr 1797 wieder die Hälfte des Baderrealrechts an den neuen Ehemann abtrat. Das Baderhaus in Siezenheim ist auch im Grundbuchprotokoll des Franziszeischen Katasters u. der zugehörigen Flurkarte der Gemeinde Siezenheim aus dem Jahr 1830 verzeichnet. Es trug damals die Ortsbezeichnung „Ortsrid, Nr. 40" (heute Doktorstraße Nr. 40 in Siezenheim). Das Baderhaus ist seit dem vorigen Jh. im Besitz der Familie Aigner. Den Informationen, die Herr Dr. med. Erwin Aigner (Siezenheim) aus seinem Familienarchiv der Autorin zur Verfügung stellte, ist es zu danken, daß sich weitere Einzelheiten aus der Frühgeschichte des Siezenheimer Baderprivilegs ermitteln ließen. Nach den Mitteilungen aus der Chronik der Bader- u. Doktorenfamilie Gugg-Thaller-Aigner bewarb sich bereits 1738 der Bader Andreas Görzner beim Fürsterzbischof um die Erlaubnis, in Siezenheim eine Baderei betreiben zu dürfen. Nach Zustimmung des Pflegers von Staufeneck wurde ihm die Gerechtsame für Siezenheim zugesprochen, die von Anfang an mit dem

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

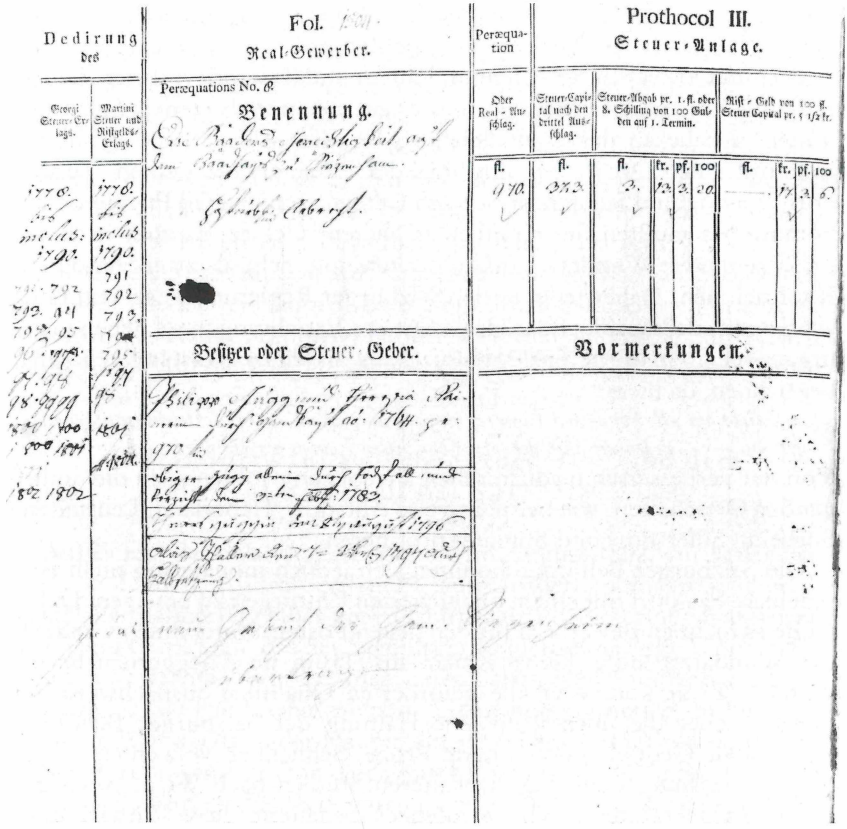

Abb. 3 Eintragung der Badergerechtsame von Siezenheim im Hieronymus-Kataster des Pfleggerichts Staufeneck, fol. 1504.

Haus auf der heutigen Doktorstraße Nr. 40 verbunden war (vgl. SLA Hofkammer-Protokolle, 1738, S. 538, u. Eintragungen im Urbar des Pfleggerichts Staufeneck). Nach einer wechselvollen Geschichte, die schließl. mit dem Konkurs des Siezenheimer Baders endete, kaufte anno 1764 der Bader Philipp Gugg, der sich als examinierten Chirurgen bezeichnete, Haus und Gerechtsame aus der Konkursmasse auf. Damit begann die nunmehr über 100 Jahre zurückreichende Geschichte der Siezenheimer Bader- und Doktorenfamilie Gugg-Thaller-Aigner. – Auch bei den Einzelheiten zum Pidinger Baderprivileg gehen die Informationen aus dem Hieronymus-Kataster weiter als die Ergebnisse der behördl. Nachforschungen im Jahr 1803. Während sich das Pfleggericht mit der Information begnügt, daß Anton Dietrich alleiniger Besitzer des Pidinger Baderprivilegs sei, nachdem er im Jahr 1803 seine Mutter u. Geschwister gezahlt habe, führen die Eintragungen im Hieronymus-Kataster weiter zurück in die Geschichte der Pidinger Badergerechtsame (SLA, HK, Pfleggericht Staufeneck, Steuernummer 13). Sie berichten darüber, daß der Bader Joseph Renner das Baderhaus u. die zugehörigen Stallungen nebst der Badergerechtsame im Jahr 1735 erworben hatte. Die Gerechtigkeit war schon damals als Realrecht anerkannt worden, deren Wert stets höher eingeschätzt wurde als der von Haus und Stallungen. Vgl. hierzu auch Kap. B.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

konnte sich mit Salzburghofen als neuem Chirurgatsitz nicht anfreunden. Sein Anliegen war es, die medizinisch unterversorgten Gebiete am linken Saalachufer zwischen Sietzenheim, Laufen und Teisendorf durch die Errichtung eines neuen Chirurgats besser auszustatten. Nachdem Salzburghofen zu nahe an der Stadt Salzburg lag, fiel seine Standortwahl auf Saaldorf, einen Ort im Schnittpunkt der Pfleggerichte Laufen, Teisendorf, Waging und Staufeneck[27]. Nach Untersuchungen des Pfleggerichtskommissärs mußten die Kranken in diesem Gebiet bis zum nächsten praktizierenden Wundarzt Anfahrtszeiten von mehr als zwei Stunden in Kauf nehmen. Daher teilte er der Salzburger Regierung in seinem Gutachten mit, daß Saaldorf der ideale Ort zur Errichtung eines neuen Chirurgats sei. Man dürfe Saaldorf durchaus als einen „anständigen Ort" bezeichnen, da hier

> *. . . nicht nur alle Sonn- und Feyertag sondern auch alle Tag ein Gottesdienst abgehalten, mit welcher Gelegenheit auch der Arzt von vielen Leuten besucht wird . . .*

Von der verbesserten medizinischen Versorgung sollten auch die umliegenden Ortschaften, wie beispielsweise Abtsdorf, Haberland, Leustetten, Surheim, Sillersdorf und Stützing profitieren.

Die Salzburger Behörden konnten sich jedoch monatelang nicht entscheiden, Saaldorf mit einem qualifizierten Chirurgen zu besetzen. Dabei fehlte es nicht an Bewerbern für den neuen Posten. Unter ihnen war auch der Wundarztgehilfe Jakob Keller aus Trum im Pfleggerichtsbezirk Mattsee. Zwar konnte er alle geforderten Qualifikationsnachweise erbringen, aber die unentschlossene Haltung der Salzburger Behörden stellte seine Geduld auf eine harte Probe. Schließlich verzichtete er auf seine Bewerbung und ging zu weiteren Studien nach Wien. Auch der Pfleggerichtskommissär von Staufeneck bedauerte diese Entwicklung, als er im Mai 1804, wenige Monate nach Einführung der Gewerbefreiheit, auf Anfrage der Salzburger Regierung erneut zu den Plänen der Errichtung eines neuen Chirurgats in Saaldorf Stellung nahm. Unverändert plädierte er für diesen Standort, gestand jedoch erstmals auch ein, daß es Schwierigkeiten bei der Einsetzung des neuen Chirurgen geben könne. Nach Ansicht des Pfleggerichtskommissärs mußte der Bewerber ein wohlhabender Mann sein, denn nur wenn er auf eigenem Haus und Grund die Baderei betreibe, könne er sich auch einen eigenen Kräutergarten anlegen und so immer frische Heilkräuter therapeutisch für seine Kuren nutzen. Ein Bader ohne eigenen Hausbesitz sei der Willkür seines Vermieters ausgesetzt, was die Qualität seiner Arbeit mindern könne.

Auch auf der Grundlage des neuen Gutachtens zögerte die Salzburger Regierung wiederum eine endgültige Entscheidung über die Standortfrage hinaus. Dabei gerieten die Behörden immer stärker in den Einfluß des

---

27 Saaldorf gehörte zum Pfleg-, Land- u. Stadtgericht Laufen. Der Ort war zusammen mit Heining, Surhum (Surheim) sowie Schign u. anderen Ortschaften Teil des Amtes Oberlebenau. Vgl. hierzu Abb. 2, sowie *Zarl* (wie Anm. 24), S. 201, u. *Mell/Richter* (wie Anm. 24), S. 33.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Kurfürstlichen Medizinalrats unter Vorsitz Professor Hartenkeils, der sichtlich bemüht war, die Regierung von allzu schnellen Entscheidungen zur Etablierung neuer Chirurgate abzubringen. Für ihn war es wichtiger, daß der neue Chirurg ein „wissenschaftlich gebildetes Individuum" war, als daß die Behörden dem Drängen der Bevölkerung vorschnell nachgaben und einen wenig qualifizierten Bewerber akzeptierten. Auch wenn es im Frühjahr 1804 viele Bewerber um den Chirurgenposten in Saaldorf gab, war Hartenkeil kein Bewerber gut genug. Da sein Wort bei den Regierenden Gehör fand, wurde eine Entscheidung über die Standortfrage immer wieder verschoben. Zwischenzeitlich bahnten sich in den von Saaldorf nur wenige Kilometer entfernten Orten Anthering und Surheim interessante Alternativen an, die die Pläne zur Errichtung eines Chirurgats in Saaldorf schließlich zum Scheitern brachten.

2. Standortwahl zwischen Anthering und dem Chirurgatsitz „auf der Surr" (1802–1806)

Auf Befehl des Salzburger Hofrats vom August 1802 wurde der Pfleger von Laufen, André Seethaler[28], aufgefordert, sein Urteil über die Pläne zur Etablierung eines neuen Chirurgats in Anthering abzugeben[29]. In seinem Gutachten, das der Salzburger Regierung wenige Wochen später vorlag, warnte er vor der Idee, einen Salzburger Wundarzt zur Übersiedlung in die 890 Seelen zählende Gemeinde Anthering zu bewegen, denn die Wundärzte in der Hauptstadt seien bereits stark überlastet. Aus diesem Grund schien es ihm auch durchaus sinnvoll, in Anthering einem weiteren Chirurgen die Niederlassung zu ermöglichen. Der Pfleger erläuterte dem Hofrat, daß in und um die Gemeinde weit und breit kein Chirurg tätig sei, was die Kranken dazu zwinge, lange Anfahrtswege in Kauf nehmen zu müssen, um die Chirurgen in Mattsee, Anger oder Seekirchen zu konsultieren. Aus rechtlicher Sicht war die große Entfernung zwischen dem neugeplanten und den alteingesessenen Chirurgaten für die Behörden durchaus von Vorteil, mußte man doch nicht mit Einsprüchen oder gar Schadensersatzforderungen derjenigen Bader der Umgebung rechnen, die Realgerechtsamen nachweisen konnten. Unabhängig von den Ergebnissen des Pflegers in Laufen hatte die Salzburger Regierung bereits Vorerhebungen zur Bevölkerungsdichte im Gebiet um Anthering durchführen lassen[30]. Dabei hatte sich ergeben, daß die Gemeinde Anthering mit knapp 900 Einwohnern weit kleiner war als die Nachbarpfarreien Ainring, das 1400 Einwohner zählte, oder Salzburgho-

28 Vgl. *Frank,* Pfleggericht Laufen.

29 SLA, kur. Reg. 11 C 48. Das Pfleg-, Stadt- u. Landgericht Laufen umfaßte anno 1796 die Ämter Oberlebenau, zu dem die Gemeinden Saaldorf, Surheim u. Abtsdorf zählten, Unterlebenau sowie das Pfleggericht Haunsberg, dem die Gemeinde Anthering angehörte. Vgl. *Zarl* (wie Anm. 24), S. 201, sowie *Mell/Richter* (wie Anm. 24), S. 33–38.

30 Vgl. hierzu die Abb. 2 u. 4.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

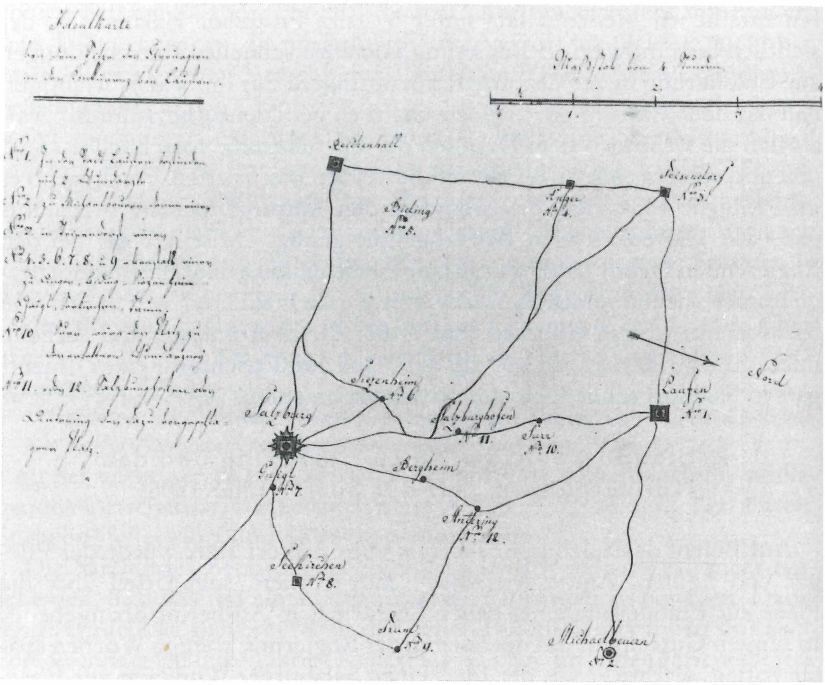

Abb. 4 Planskizze zur Beurteilung der Standortwahl zwischen Anthering und dem Chirurgat „auf der Surr" (SLA, kur. Reg. 11 C 48).

fen, wo 1300 Menschen lebten. Wie bereits am Fall von Salzburghofen geschildert, zögerte die Salzburger Regierung auch bei den Antheringer Plänen, ihre Zustimmung zu geben.

Viele Monate gingen ins Land, ohne daß der Hofrat eine Entscheidung gefällt hätte. Erst mit der Bewerbung des Salzburger Kammerportiersohns Joseph Reisenberger kam wieder Bewegung in das Vorhaben der Etablierung neuer Chirurgate[31]. Im April 1805, mehr als ein Jahr nach Einführung der Gewerbefreiheit, wandte sich Reisenberger mit seinem Gesuch an die Salzburger Landesregierung, in dem nur wenige Kilometer von Anthering entfernten Surheim eine Baderei eröffnen zu dürfen. Er konnte eine solide Ausbildung als Medizinalchirurg nachweisen, die ihn als qualifizierten Bewerber auswies und auch in den Augen Professor Hartenkeils Anerkennung fand. Allein die schlechten Vermögensverhältnisse, in denen sich der Salzburger Medizinalchirurg nach eigenen Anga-

31 Nach dem mißglückten Versuch, in Surheim als Medizinalchirurg tätig zu werden, arbeitete Reisenberger in den dreißiger Jahren des vorigen Jh. als Bader in der Gnigl, wo er Haus und Grund erwarb. Das „Röxnisengut", als dessen Eigentümer er im Franziszeischen Kataster der Gemeinde Gnigl verzeichnet ist, lag an der heutigen Linzer Bundesstraße in Höhe Parscher Straße. Vgl. Flurkarte der Gemeinde Gnigl im Franziszeischen Kataster.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

ben befand, machten auch den Behörden Sorgen. Unmißverständlich hatte Reisenberger in seinem Gesuch zum Ausdruck gebracht, daß er nur einen Posten annehmen könne, der ihm ein ausreichendes Einkommen sichere. Die Salzburger Regierung zögerte, Reisenberger den Zuzug nach Surheim zu gestatten. Doch dieser blieb hartnäckig und wiederholte seine Eingabe. Zur gleichen Zeit wurde auch der Pfleger von Laufen wieder bei der Salzburger Regierung vorstellig, um seine Pläne zur Errichtung eines Chirurgats in Anthering doch noch durchsetzen zu können. Reisenbergers Absicht, Surheim zum Chirurgatsitz zu machen, schien ihm wenig sinnvoll zu sein, denn auf einen Medizinalchirurgen sollten mindestens 3000 Einwohner kommen. Da in Laufen selbst zwei Medizinalchirurgen praktizierten und ein weiterer im nahegelegenen Michaelbeuern[32], war es nach Ansicht des Pflegers nicht notwendig, im nur wenige Kilometer entfernten Surheim ein weiteres Chirurgat zu gründen. Für ihn blieb Anthering der prädestinierte Standort für das neue Chirurgat. Von dort aus konnte man auch die Gemeinde Bergheim und den Wallfahrtsort Maria Plain mitversorgen.

Endlich war auch der Kurfürstliche Medizinalrat geneigt, seine Zustimmung zu Anthering als neuen Chirurgatsitz zu geben und Joseph Reisenberger die Möglichkeit zu eröffnen, als Medizinalchirurg tätig zu werden. Nun aber lehnte Reisenberger das Angebot ab, denn er sah nur im Chirurgat „auf der Surr" die Möglichkeit, sein finanzielles Auskommen zu finden. Der Landesregierung blieb nichts anderes übrig, als die Baderstelle öffentlich auszuschreiben und auf neue Bewerber zu warten. Erst im Mai 1806 bewarb sich der Schiffersohn Franz Weibhauser um die „Barbier-Konzession" in Anthering und betonte in seiner Eingabe an die Landesregierung, daß er viele Jahre bei den Badern in Laufen, Teisendorf, Waging und Nußdorf berufliche Erfahrungen gesammelt habe. Auch solle man nicht unberücksichtigt lassen, daß er ein Einheimischer sei. Doch Weibhausers Bewerbung führte bei den Behörden zu unterschiedlichen Reaktionen. Während der Pfleger von Laufen darauf drängte, Weibhauser zu akzeptieren, da es keinen anderen Bewerber gebe und das Problem der Besetzung des neuen Chirurgats endlich vom Tisch kommen sollte, hatte der Medizinalrat wiederum Einwände. Man sei zwar grundsätzlich nicht gegen die Bewerbung, müsse Weibhauser aber vor einer Entscheidung über sein Gesuch weitere Prüfungen auferlegen. Auf Anraten des Kurfürstlichen Medizinalrats entschied sich die Landesregierung, die vakante Baderstelle nochmals öffentlich auszuschreiben, in der Hoffnung, daß sich noch qualifiziertere Bewerber fänden. Doch auch im wiederholten Anlauf meldeten sich keine weiteren Bewerber. Da kam

32 In der Stadt Laufen waren zu dieser Zeit zwei Chirurgen tätig, ein weiterer, der Bader Franz Ritter, übte seinen Beruf in Michaelbeuern aus. Einzelheiten über die bestehende Badergerechtsamen wurden auf Befehl der Salzburger Landesregierung in den Jahren 1803/1804 von den Pfleggerichten ermittelt.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

es den Salzburger Behörden durchaus entgegen, daß zur gleichen Zeit, als das Konkursverfahren begann, der Badersohn aus Anger, Matthias Fiederer, durch ein gutes Examen in „theoretischer und praktischer Wundarzneikunst" auf sich aufmerksam machte. Sogleich ermunterte man ihn, doch eine Bewerbung für Anthering abzugeben. Vater und Sohn Fiederer hatten jedoch andere Pläne. Anstelle seines Sohnes meldete Vater Fiederer, langjähriger Bader in Anger, sein Interesse an der vakanten Baderstelle in Anthering an. Fiederer senior erinnerte die Behörden daran, daß am 1. Jänner 1805 das Pfleggericht Staufeneck, zu dem auch Anger gehörte, aufgelöst worden war[33]. Durch diese Gebietsreform habe sich auch die Zahl seiner Konkurrenten im neuen Verwaltungsbezirk erhöht, so daß zwei Badergenerationen in Anger nicht mehr ihr finanzielles Auskommen finden könnten.

Als weiterer Bewerber meldete sich im September 1806 der Medizinalchirurg und Provisor von St. Michael im Lungau, Joseph Handl. Er berichtete, daß er zwar erfolgreich im Lungau gearbeitet habe, auch gern in St. Michael tätig bliebe, allein der Kauf der Badergerechtsame (eineinhalb Jahre nach Einführung der Gewerbefreiheit!) und des zugehörigen Besitzes übersteige seine finanziellen Möglichkeiten. Auch habe er bis jetzt noch keine wirksame Unterstützung von seiten der Behörden erfahren, wenn es darum ging, ein Chirurgat zu erwerben.

Die Welle der Bewerbungen riß nun nicht mehr ab. Als dritter Interessent für die Chirurgenkonzession in Anthering wurde der Feldarzt im Regiment Neugebauer, Ignatz Boß, bei der Salzburger Landesregierung vorstellig. Endlich hatte der Kurfürstliche Medizinalrat jene Auswahlmöglichkeit unter qualifizierten Bewerbern, die man sich für die Vergabe der neuen Baderkonzession gewünscht hatte. Im November 1806 fiel die endgültige Entscheidung, Matthias Fiederer mit der neugeschaffenen Baderstelle für Anthering zu betrauen.

3. Verkauf, Transferierung und Wiedervergabe der Badergerechtsame von Mittersill (1802–1810)

Der Bader von Mittersill, Joseph Pirnbacher, beabsichtigte im Jahr 1802, seine Realgerechtsame[34] an den Kollegen Joseph Bauer zu veräußern[35]. Als er diesen Entschluß dem Salzburger Hofrat mitteilte, wurde er alsbald mit den staatlichen Plänen zur Abschaffung des Realrechtssystems konfrontiert. Die Salzburger Behörde gab Pirnbacher zu verstehen, daß sie dem Verkauf nur zustimmen wolle, wenn der künftige Besit-

33 Vgl. SLA, Sammlung der Verordnungen Nr. 84, sowie Abb. 2.

34 SLA, HK, Pfleggericht Mittersill, fol. 1594 (Badhaus von Mittersill) u. fol. 1805 (reale Badergerechtsame).

35 SLA, kur. Reg. 11 C 52 u. kur. Reg 11 C 45. Zur Verwaltungsstruktur des Pfleg- u. Landgerichts Mittersill vgl. *Zarl* (wie Anm. 24), S. 206.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

zer der Badergerechtsame seinerseits bereit sei, einer Abwertung der Gerechtigkeit um 100 Gulden beim Ankauf zuzustimmen[36]. Dieses Abwertungsverfahren sollte auch bei jedem weiteren Eigentümerwechsel praktiziert werden, bis der Vermögenswert der Gerechtsame erloschen war. Joseph Bauer willigte in das staatliche Vorhaben ein. Er war zunächst auch bereit, die Forderungen des Hofrats zu erfüllen und sich einer weiteren zweijährigen praktischen Tätigkeit im Krankenhaus zu widmen, bevor er als Bader in Mittersill arbeiten sollte. Für diese Übergangszeit war geplant, die Baderei in Mittersill durch einen Provisor verwalten zu lassen.

Die Auflage der Behörden, sich zwei Jahre im Salzburger St.-Johanns-Spital weiterzubilden, wurde für Joseph Bauer bald zur großen finanziellen Belastung. Er war daher gezwungen, den Salzburger Hofrat im Mai 1803 zu bitten, ihm die obligatorische Weiterbildungszeit zu erlassen. Bauer argumentierte mit seiner großen Verschuldung, in die er nach Erwerb des Baderhauses und der zugehörigen Gerechtsame von seinem Vorgänger geraten sei. Allein für die Einrichtungsgegenstände habe er seine Geldmittel erschöpft, so daß er beim Ankauf des Hauses bereits auf die finanzielle Unterstützung seines zukünftigen Schwiegervaters, des Steinerbauern auf Gut Egg, angewiesen war. Gleich nach Abschluß des Kaufvertrages im Dezember 1802 hatte sich Bauer nach Salzburg begeben, um die vorgeschriebenen Prüfungen nachzuholen. In seinem Schreiben an den Salzburger Hofrat vom Mai 1803 behauptete er dann, man habe ihm von seiten der Behörden erst nach Abschluß des Kaufvertrages mitgeteilt, daß er noch ein zweijähriges Praktikum absolvieren müsse, und damit seine finanziellen Schwierigkeiten heraufbeschworen. Diese Durststrecke könne er nicht mehr durchstehen, denn seine Gläubiger drängten ihn auf Rückzahlung der Kredite. Auch sein Schwiegervater, der bereits viel Geld für ihn investiert habe, könne ihn jetzt nicht mehr weiter unterstützen.

Bauers Klagen ließen die Salzburger Regierung jedoch unbeeindruckt. Man habe ihn vor Abschluß des Kaufvertrages auf die Verpflichtung zur Weiterbildung hingewiesen, so daß er nun keine Einwände erheben könne. Bauer seinerseits ließ nichts unversucht, die Behörden doch noch zum Einlenken zu bewegen. In einer erneuten Petition im Juli 1803 beklagte er die Haltung der Behörden, die nur das Wohl der Allgemeinheit und die hohe Qualität der medizinischen Versorgung im Auge hätten und dafür auch den Ruin eines Baders in Kauf nähmen. Ohne Änderung dieser Einstellung sei er gezwungen, Mittersill in Schimpf und Schande zu verlassen und seine Bürgen zu schädigen. Bauers Argumente fanden beim Hofrat keinen Widerhall, so daß er sich entschloß, Haus und Badergerechtsame in Mittersill wieder zu verkaufen und im Jänner 1804 auf

36 Vgl. Kap. A.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

einen vakanten Posten als Chirurg im St.-Johanns-Spital zu optieren[37]. Die Behörden hatten in diesem Fall Unnachgiebigkeit demonstriert und dabei dokumentiert, daß sie vom Grundsatz der fachlichen Qualifikation der Bader nicht mehr abweichen wollten.

Nach dem Verkauf des Hauses und der Badergerechtsame an Balthasar Walter kamen auf die Behörden neue Schwierigkeiten zu. Wieder sollte die reale Badergerechtsame, die zwar durch die vorangegangenen Verkäufe bereits abgewertet, aber immer noch existent war, allen Beteiligten Sorgen bereiten. Walter trug sich mit dem Gedanken, die Baderei vom St.-Leonhard-Vikariatshaus Nr. 14, das nahe der Salzach lag und daher oft von Überschwemmungen heimgesucht wurde, in das Schenbergerhaus des Jakob Oberhauser zu verlegen. Walter berichtete von seinen Plänen und gab zu bedenken, daß die Räumlichkeiten im neuen Haus weit besser für den Betrieb einer Baderei geeignet seien. Seinem Urteil schloß sich er Pfleger von Mittersill, Johann Josef Koch von Sternfeld, an[38]. In seinem Gutachten, das er im Jänner 1807 erstellte, legte er jedoch der Salzburger Landesregierung die weitreichenden rechtlichen Probleme dar, die die Transferierung der Gerechtsame unweigerlich nach sich ziehen werde. Das neue Baderhaus, so der Pfleger, stehe auf hofurbarem Grund und erhalte nach Transferierung der Gerechtsame einen nicht unerheblichen Wertzuwachs, während die Pfarre Stuhlfelden als Grundherr des alten Baderhauses einen Vermögensverlust erleiden werde. Wie zu erwarten, schloß sich die Kirchenverwaltung dieser Argumentation an und pochte auf eine Entschädigung nach Transferierung des Privilegs. Obwohl der Pfleger von Mittersill in seinem ersten Gutachten die Wertminderung anerkannt hatte, versuchte er in den folgenden Monaten alle Schadenersatzforderungen der Staatskasse an die Kirchenverwaltung abzustreiten, währenddessen die Salzburger Regierung der Transferierung zustimmte.

Auch in den folgenden Jahren wechselte die Badergerechtsame von Mittersill immer wieder den Eigentümer, ohne daß sich jedoch rechtliche Probleme ergeben hätten. Erst nach dem Tod des Wundarztes Joseph Reiter wurde die Salzburger Behörden wieder auf die Zustände in Mittersill aufmerksam[39].

Reiters Witwe Elisabeth geriet auf er Suche nach einem geeigneten Provisor mit den Behörden in Schwierigkeiten. Als der erste Provisor nach kurzer Tätigkeit in Mittersill wieder in die väterliche Baderei zurückkehren mußte, schlug Elisabeth Reiter den jungen Chirurgen Alexander Auer aus dem benachbarten Uttendorf als seinen Nachfolger vor[40]. Nachdem die Witwe dem Salzburger Hofrat im Juni 1810 mitgeteilt

37 SLA, kur. Reg. 11 C 45.

38 *Frank,* Pfleggericht Mittersill.

39 SLA, kur. Reg. 11 G 101.

40 Zu den Besitzverhältnissen am Uttendorfer Privileg vgl. die Angaben im Hieronymus-Kataster, Pfleggericht Mittersill, fol. 1855.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

hatte, daß sie Auer ehelichen wolle, beauftragten die Salzburger Behörden den Pfleger von Mittersill, unverzüglich die rechtliche Situation bei Weitergabe der Badergerechtsame genau zu beleuchten.

Nach Meinung des Pflegers bahnten sich mit der geplanten Heirat rechtliche Probleme an. Zunächst müsse Auer sein Uttendorfer Privileg verkaufen, wenn er die Baderei in Mittersill übernehmen wolle. Die Witwe Reiter sei aber nur zur Hälfte Besitzerin des Mittersiller Privilegs. Die andere Hälfte an der Gerechtsame stehe den Erben ihres verstorbenen Mannes zu. Daher riet er den Salzburger Behörden, mit der Vergabe des Ehekonsenses so lange zu warten, bis die Erbauseinandersetzungen zufriedenstellend gelöst seien. Sorgen bereitete dem Pfleger auch die Behauptung der Baderwitwe Reiter, ihr Mann habe seine Gerechtsame für 2000 Gulden erworben. Er könne nicht begreifen, warum Reiter die Gerechtigkeit für diesen überhöhten Preis gekauft habe, wo doch sein Vorgänger Balthasar Walter die Gerechtsame dem stark verschuldeten Joseph Bauer für nicht mehr als 1000 Gulden abgekauft habe. Der Pfleger vermutete daher in diesen Angaben ein reines Täuschungsmanöver der Witwe Reiter. Sie versuche den Behörden weiszumachen, daß ein Verkauf der Gerechtsame für sie mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden sei.

Während der Pfleger zum Verkauf der Gerechtigkeit drängte, versuchte die Witwe durch erneute Petition an die Salzburger Landesregierung im Juli 1810 ihre Verehelichung mit dem Bader Alexander Auer durchzusetzen. Sie erklärte, daß jeder Tag, der bis zum Erhalt des Ehekonsenses verstreiche, ihr große finanzielle Verluste bringe, denn den jetzigen Provisor Holzegger, der kaum Gewinne erwirtschafte, müsse sie aus eigener Tasche zahlen. Geschickt versuchte Elisabeth Reiter, die Behörden gegeneinander auszuspielen. So veranlaßte sie die Gemeindevertreter von Mittersill, in Salzburg vorstellig zu werden, wo diese sich über den Pfleger von Mittersill beschwerten, der aus Neid und persönlicher Gehässigkeit zu verhindern versuche, daß Mittersill wieder einen tüchtigen Bader in der Person des Alexander Auer bekäme. Für den Fall der Übersiedlung Auers habe der Pfleger schon mit der Ansetzung eines zweiten Chirurgen gedroht. Diese Anschuldigungen ließ der Beamte nicht auf sich sitzen und rechtfertigte sein Vorgehen. Es sei allein die Aufgabe der Salzburger Behörden, die Nachfolgerfrage in Mittersill zu lösen. Doch dürfe man nicht vergessen, daß Alexander Auer zwar ein durchaus begabter Wundarzt sei, aber große charakterliche Schwächen habe. Immer wieder sei er in Prügeleien verwickelt und auch als Zechpreller schon in Erscheinung getreten. Gegen die Anschuldigung, er wolle die Witwe zum Verkauf zwingen, führte der Pfleger an, daß nicht er, sondern die Regierung in Salzburg im März 1810 ein Konkursverfahren zur Neubesetzung des Chirurgats eingeleitet habe, wie es den neuen Richtlinien im Baderwesen entspreche. Auch habe er offen mit der Witwe und ihren Rechtsberatern die Bedenken gegen Auer erörtert.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Da die Auseinandersetzungen zwischen dem Pfleger und der Baderwitwe kein Ende nahmen, bat die Regierung in Salzburg das Mitglied des Kurfürstlichen Medizinalrates, Dr. Barisani, um seine gutachtliche Stellungnahme. Auch Barisanis Einwände richteten sich gegen Auers persönliches Verhalten, mit dem er oftmals gegen die Dienstordnung für Chirurgen verstoßen hatte[41]. Man müsse aber bedenken, so Barisani, daß Frau Reiter „ein böses Weib" sei und Auer vielleicht bessern könne.

Als die Witwe merkte, daß die Salzburger Behörden nicht gewillt waren, Auer als Wundarzt in Mittersill zu akzeptieren, lenkte sie schnell ein und präsentierte der Regierung bereits wenige Wochen später einen anderen heiratswilligen Chirurgen, der die Baderei in Mittersill übernehmen wollte. Diesmal wurde der Kandidat, der 26jährige Rauriser Chirurg Joseph Zierer, auch vom Mittersiller Pfleger in seinem Ansuchen unterstützt, die Badergerechtsame in Mittersill zu übernehmen.

Wieder hatten die Behörden demonstriert, daß sie nicht bereit waren, Zugeständnisse zu machen, wenn es um die fachliche und persönliche Qualifikation von Bewerbern um Badereien ging.

4. Schwierigkeiten beim Verkauf der Badergerechtsame in der Gnigl (1802–1804)

Wiederholt hatte Joseph Peer, Bader zu Gnigl[42], im Jahr 1803 die Salzburger Landesregierung gebeten, dem Verkauf seiner persönlichen Badergerechtigkeit zuzustimmen, die durch Verheiratung mit der Baderwitwe Dorothea Vogt im Jahr 1772 zur Hälfte in seinen Besitz gekommen war[43]. Die Landesregierung weigerte sich jedoch beharrlich, den Vertragsverhandlungen, die Joseph Peer mit dem Chirurgen Mathias Eberl in Salzburg bereits abgeschlossen hatte, ihre Zustimmung zu erteilen, denn nach ihrer Ansicht war die Badergerechtsame in der Gnigl dem jeweilige Besitzer nur *ad dies vitae* verliehen worden[44] und konnte daher

41 Sein Lebenswandel war nach Ansicht Barisanis nicht tadellos. Auch habe er oft gegen die Schweigepflicht verstoßen und zudem gefährliche Kuren ohne Rücksprache mit einem Arzt eingeleitet.

42 Die Hofmark Gnigl gehörte zum Pfleg- u. Landgericht Neuhaus, dessen Namen sich vom Schloß Neuhaus, dem Sitz des Pflegers ableitete. Die Gnigl war Teil der Heuberger Schranne. An der Spitze des Pfleggerichts stand im Jahr 1802 noch Kajetan von Waltenhofen. Er wurde bereits ein Jahr später von Leopold Ladislaus Pfest abgelöst, der zunächst als Administrator den Gerichtsbezirk führte, bevor er im Jahr 1805 zum Pfleger bestellt wurde. – Vgl. hierzu *Frank,* Pfleggericht Neuhaus, sowie *Zarl* (wie Anm. 24), S. 202, u. *Mell/Richter* (wie Anm. 24), S. 64–65.

43 SLA, kur. Reg. 11 C 40.

44 Das Gnigler Chirurgenprivileg wurde erstmals im Jahr 1731 vom damaligen Fürsterzbischof Firnian dem Wundarzt Sebastian Mayrlechner *ad dies vitae* verliehen. In seinem Bittschreiben um Zulassung als Wundarzt in der Gnigl erwähnte Mayrlechner, daß er aus Gesundheitsgründen in seinen alten Beruf als Bader zurückkehren wolle. In der Gnigl habe er vom Vater ein bäuerliches Anwesen geerbt, müsse daher nicht erst ein Baderhaus teuer

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

auch nicht verkauft werden. Vielmehr war es das Bestreben der Landesregierung, vakante Baderstellen öffentlich auszuschreiben, um den qualifiziertesten Bewerber zu ermitteln. Joseph Peer, seit vielen Jahren kränkelnd und durch die Folgen eines Schlaganfalls linksseitig gelähmt, wollte diese Entscheidung der Behörden nicht akzeptieren. Er argumentierte, daß sein Privileg immer gleich einem Realrecht steuerlich veranlagt worden sei. Nun könne es doch nicht entwerten werden, indem man ihm den Verkauf verbiete. Dieses Verbot bringe ihm den finanziellen Ruin, so daß er und seine Frau im Alter der Gemeinde zur Last fielen.

Schon im Jahr 1802 waren die Salzburger Behörden auf den Gnigler Chirurgen Peer aufmerksam geworden, als der Pfleger von Neuhaus, Kajetan von Waltenhofen, die Salzburger Landesregierung auf die seiner Ansicht nach skandalösen Zustände in der medizinischen Versorgung der Gnigl hinwies[45]. Waltenhofen berichtete, daß Peer trotz seines schlechten Gesundheitszustandes keinen Provisor eingestellt habe. Auch greife seine Frau nach „Gnigler Art" in die medizinischen Behandlungen der Kranken ein. Diesem „lauwarmen" Betreiben der Heilkunst müsse endlich ein Riegel vorgeschoben werden. Aufgeschreckt von diesen Nachrichten, bat die Salzburger Regierung den Pfleger von Neuhaus um eine detaillierte Darstellung der Zustände in der Baderei des Joseph Peer. Der Pfleger wiederholte seine schweren Vorwürfe gegen Peer, wollte als medizinischer Laie den Entscheidungen des Kurfürstlichen Medizinalrats jedoch nicht vorgreifen und die Frage beantworten, ob es besser sei, wenn Peer einen Provisor nehme oder die Gerechtsame an einen anderen Bader vergeben werde solle.

Nach diesen Berichten war der Salzburger Hofrat entschlossen, personelle Veränderungen im Chirurgat vorzunehmen. Man stellte Peer vor die Entscheidung, seine Gerechtsame entweder zu übergeben oder aber einen geprüften Provisor einzustellen. Peer ließ das ihm gestellte Ultimatum unbeantwortet verstreichen. Erst nach wiederholter Aufforderung durch den Pfleger von Neuhaus stimmte er der Anstellung eines Provi-

---

erwerben. Deshalb sei es ihm auch möglich, mit Schröpfen, Aderlassen und der Ausgabe bewährter Medikamente den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu finanzieren. Mit dem einzigen Bader am Ort sei dieses Vorgehen bereits abgesprochen worden, und auch der Kollege habe keine Einsprüche gegen seine Niederlassung erhoben. Mayrlechner heiratete Dorothea Vogt, die nach seinem Tod im Jahr 1762 die Bewilligung erhielt, die Baderei mit einem geeigneten Provisor fortzuführen. Wenige Jahre später heiratete sie den Bader Joseph Hörmann. Dorothea Vogt überlebte auch ihren zweiten Mann und ging im Jahr 1772 ihre dritte Ehe mit dem Chirurgen Joseph Peer ein, der nach Absolvierung der notwendigen Prüfungen im Juni 1772 von den Salzburger Behörden als examinierter Bader in der Gnigl akzeptiert wurde.

45 Bereits im Jahr 1801 hatte eine vom Collegium Medicum beauftragte Expertenkommission die Hausapotheke Peers visitiert und war zu dem Ergebnis gekommen, daß diese sich in einem schlechten Zustand befinde. So seien die Heilkräuter von geringer oder gar schlechter Qualität gewesen. Peer entschuldigte sich mit dem Hinweis auf seinen schlechten Gesundheitszustand und die Invasion der französischen Truppen, wobei es zu Plünderungen gekommen sei.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Auf diese Ausschreibung hin erhielt die Salzburger Landesregierung zahlreiche Bewerbungen. Auch Mathias Eberl reichte seine Unterlagen ein. Unterdessen entwickelte sich seine freie Chirurgenstelle gut, weil der sich rapide verschlechternde Gesundheitszustand Peers im Mai 1803 ein völliges Berufsverbot unumgänglich gemacht hatte. Da sich die Salzburger Behörden noch immer weigerten, einem Verkauf der Personalgerechtsame zuzustimmen, geriet das alte Baderehepaar in finanzielle Not. Die Salzburger Regierung lehnte eine staatliche Unterstützung ab, und auch der Pfleger von Neuhaus plädierte dafür, Eberl zu monatlichen Unterstützungszahlungen heranzuziehen, denn er habe jetzt de facto ein ausschließliches Baderrecht in der Gnigl. Obwohl die Gnigl keine wohlhabende Gemeinde sei, wolle man aber die finanzielle Last nicht ganz und gar auf Eberls Schultern abladen. Über eine Beteiligung an den Zahlungen könne nachgedacht werden. Sollte Eberl hingegen diese Pläne grundsätzlich ablehnen, so müsse man ihm mit der Niederlassung eines zweiten Chirurgen in der Gnigl drohen.

Die Auseinandersetzungen über eine finanzielle Unterstützung Peers und das Verbot des Verkaufs der Personalgerechtsame schwelten noch Jahre weiter, bis Mathias Eberl zusammen mit Anton Ritter im September 1810 die Gerechtsame käuflich erwarb.

Der Versuch der Landesregierung, die Personalgerechtsame eingehen zu lassen, war am Problem der Sicherung der Altersversorgung für Peer und seine Frau gescheitert. Damit wurden am Fall Peer weitere Schwierigkeiten sichtbar, die die Abschaffung des Realrechtssystems für den Staat und die Betroffenen mit sich brachte.

5. Finanzielle Probleme im Chirurgat von Berndorf und Transferierung der Gerechtsame nach Salzburg (1801–1806)

Im Jahr 1801 machte Anna Maria Streicher, Baderwitwe von Berndorf[47], den Salzburger Hofrat auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die ihr die Weiterführung der Baderei ihres verstorbenen Mannes seit Jahren bereitete[48]. Zwar hatte zunächst ihr Sohn die Nachfolge antreten können, doch nach dessen frühen Tod begann für Anna Streicher die schwierige Suche nach einem geeigneten Provisor, der sowohl Interesse am Berndorfer Chirurgat zeigen sollte als auch von den Salzburger Behörden als Verwalter akzeptiert werden mußte[49]. In Anton Schmied, dem Badersohn

47 Das Amt Berndorf gehörte zum Pfleg- u. Landgericht Mattsee. Vgl. hierzu *Zarl* (wie Anm. 24), S. 202.

48 SLA, kur. Reg. 11 C 43.

49 Einzelheiten über den Eigentümerwechsel bei der Berndorfer Badergerechtsame vermitteln die Eintragungen im Hieronymus-Kataster, Pfleggericht Mattsee, fol. 1159 (vgl. Abb. 6). Jakob Streicher und seine Frau kauften das Privileg im Jahr 1768. Als weitere Eigentümer werden ab dem Jahr 1803 Johann Bauer u. dessen Frau genannt, denen im Jahr 1806 das Ehepaar Christian Wohlfahrtsstätter folgt.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

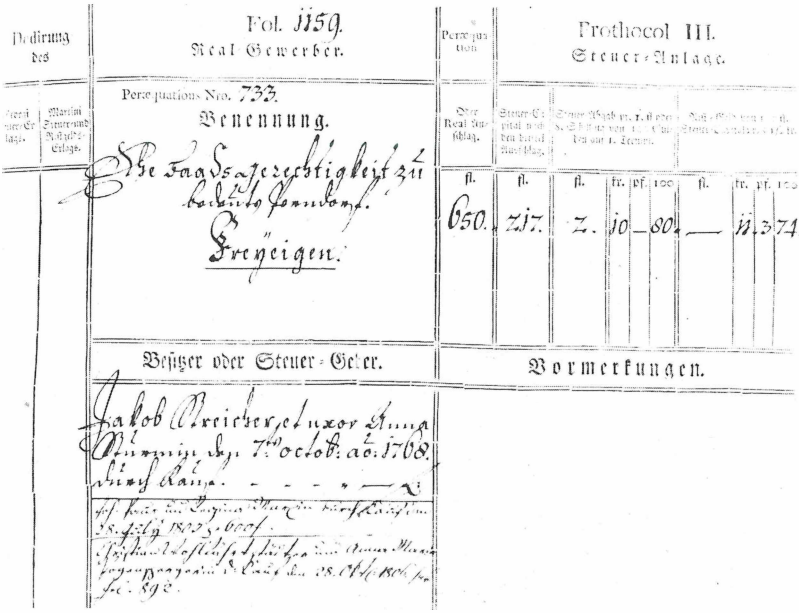
Fol. 1159.
Real-Gewerber.
Protocol III.
Steuer-Anlage.
Perequation Nro. 733.
Benennung.
Die Baadsgerechtigkeit zu Berndorf.
Freyeigen.
650. 217. 2. 10 80 — 11 3 74.
Besitzer oder Steuer-Geber.
Vormerkungen.
Jakob Streicher et uxor Anna
Murmin dy. 7to octob. ao. 1768.
Hofrath Lang.

Abb. 6 Eintragung der Badergerechtigkeit von Berndorf im Hieronymus-Kataster des Pfleggerichts Mattsee, fol. 1159.

aus St. Johann im Pongau, war sie an keinen besonders begabten Chirurgen geraten, doch konnte er zumindest die Baderei weiterführen und damit auch den Lebensunterhalt der Witwe sichern. Trotz zahlreicher Versprechen, sich in Salzburg der Prüfungskommission unter der Leitung von Professor Hartenkeil zu stellen, drückte sich Schmied immer wieder vor dem notwendigen Provisorexamen. Hartenkeil vermutete, daß er mangels Begabung die Prüfung wohl nie bestehen könne. Daher drängten die Salzburger Behörden die Baderwitwe immer stärker, sich von Schmied zu trennen und einen Verwalter zu nehmen, der die notwendigen Qualifikationen erbringe. Anna Streicher war ratlos und verzweifelt, als sie dem Hofrat gestand, daß Schmied bereits den Plan aufgegeben habe, Bader in Berndorf zu bleiben. Er trage sich mit der Absicht, nach Dingelfingen abzuwandern, um dort eine Baderwitwe zu heiraten und so ohne Schwierigkeiten in den Besitz eines Privilegs zu gelangen. Aus diesem Grund schlage sie dem Hofrat den Tausch der Badergerechtsame gegen ein anderes Gewerberecht vor. So habe sie in der Witwe Katharina Mayr aus Salzburg eine Interessentin für die Badergerechtigkeit gefunden. Frau Mayr könne auch bereits einen geeigneten Provisor in der Person des Matthäus Riedl, ihres zukünftigen Schwiegersohnes, der Kommission präsentieren. Doch die Landesregierung wollte sich auf diesen Vorschlag nicht einlassen, was Anna Streicher zu der Äußerung ver-

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

anlaßte, die Salzburger Behörden machten es sich sehr leicht. Zwar könnten auch sie ihr keinen geeigneten Provisor nennen, doch mit jedem ihrer Vorschläge sei die Behörde nicht einverstanden. Auf dieser Basis könne man sicherlich zu keiner für beide Teile annehmbaren Lösung kommen.

Die Kritik an der Führung des Berndorfer Chirurgats wollte auch in den folgenden Monaten nicht verstummen. So berichtete der Pfleger des benachbarten Pfleggerichts Laufen im April 1803 an den Salzburger Hofrat:

> . . . *daß die Ekzeße der dortigen Baderin Streicher auf immer zu unterdrücken* (seien), *denn unter der Aegide des ererbten Besitzes einer Badersgerechtigkeit wird dort lange genug schon eine so arge Quacksalberei getrieben, daß man nicht ohne Schaudern und Aerger davon denken kann . . .*

Bereits wenige Wochen später schienen alle Probleme beseitigt, als der Pfleger von Mattsee, Joseph Gutrath[50], dem Salzburger Hofrat im Juli 1803 vom bevorstehenden Verkauf der Gerechtsame an den Chirurgen Johann Bauer berichten konnte[51]. Bauer habe bereits mit der Witwe Streicher einen Vertrag abgeschlossen, der natürlich noch der Ratifizierung durch den Hofrat bedürfe. Der Chirurg empfehle sich nicht nur als qualifizierter, sondern auch als finanziell abgesicherter Bewerber, denn nach der Heirat mit einer wohlhabenden Salzburger Bürgerstochter sei er jeder Geldsorgen ledig. Doch auch dieses finanzielle Polster reichte nicht aus. Bauer blieb in Berndorf nicht lange tätig, denn zu gering schienen ihm die Verdienstmöglichkeiten in seinem Chirurgenbezirk, so daß er bereits im April 1806 eine Baderei in der Stadt Salzburg kaufte und sofort dorthin übersiedelte[52]. Dieses Verhalten bewog den Pfleger von Mattsee, bei der Salzburger Regierung vorstellig zu werden, um dagegen zu protestieren, daß Bauer Berndorf Hals über Kopf verlassen habe, ohne die Baderstelle mit einem geeigneten Provisor neu zu besetzen. In seiner Erklärung für dieses Verhalten gab Bauer zu bedenken, daß sich das Chirurgat in Berndorf finanziell nicht trage, denn die Anfahrtswege in diesem großen ländlichen Gebiet seien zu weit und zu beschwerlich. Deshalb habe er sich nach einer günstigeren Stelle in der Landeshauptstadt umgesehen.

Auch Bauer hatte in den folgenden Monaten Schwierigkeiten, einen geeigneten Bewerber für das Chirurgat in Berndorf zu finden. Schließlich gelang es ihm, im Oktober 1806 die Baderei an den Abtenauer Christian Wohlfahrtsstätter zu verkaufen[53]. Da die Salzburger Behörden sehr wohl um die finanziellen Schwierigkeiten wußten, die sich auch für den neuen

---

50 *Frank,* Pfleggericht Mattsee.

51 Bauer hatte bereits im Jahr 1802 vor der Salzburger Prüfungskommission sein Chirurgenexamen abgelegt. Vgl. hierzu SLA, kur. Reg. 11 C 46.

52 SLA, kur. Reg. 11 G 84. – Im März 1806 richtete Bauer ein Gesuch an die Salzburger Landesregierung, die Baderei des verstorbenen Kollegen Vogl in Salzburg fortsetzen zu dürfen. Die Behörden willigten ein, und Bauer konnte die Badergerechtsame „jenseits der Brücke" übernehmen.

53 SLA, kur. Reg. 11 G 86.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Bader ergeben mußten, war man bei der Vergabe der Baderstelle geneigt, die finanziellen Möglichkeiten der Bewerber nicht außer acht zu lassen. Unter allen Bewerbern war Christian Wohlfahrtsstätter der wohlhabendste. Mit ihm wollten die Behörden versuchen, das Chirurgat in Berndorf für die Bevölkerung zu erhalten.

6. Wirtschaftliche Sorgen im Chirurgat „an der Straß" (1804–1810)

Im August 1804 wandte sich der Bader Leopold Mieß, zu dieser Zeit im Chirurgat „an der Straß"[54] als Wundarzt tätig, an die Salzburger Landesregierung mit der Bitte um Verleihung der Baderrechte in der Salzburger Vorstadt Mülln[55]. Nach zweijähriger Tätigkeit in seinem Chirurgatbezirk, der vornehmlich der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in Eugendorf diene, müsse er auf Grund der schlechten Ertragslage die Baderei schließen[56], denn im Umkreis seines Chirurgats seien zu viele alteingesessene Chirurgen tätig, wie beispielsweise in Seekirchen, Köstendorf, Henndorf und Thalgau[57]. Außerdem sehe er für sich gute Chancen, gerade in Mülln schnell Fuß fassen zu können, da er dort bereits ein bekannter Mann sei und seine Schwiegermutter am Ort seit vielen Jahren erfolgreich als Hebamme arbeite. Die Salzburger Landesregierung leitete die Bewerbung des Chirurgen Mieß unverzüglich an das Polizeiamt weiter und bat um eine gutachtliche Stellungnahme.

Dort stand man dem Wunsch des Chirurgen zunächst eher zurückhaltend gegenüber und erinnerte daran, daß erst wenige Wochen zuvor das Gesuch des Chirurgen Prossinger aus Hallein, sich in Mülln niederzulassen, abgelehnt worden sei mit der Begründung, daß die Vorstadt zu nahe an Salzburg liege und damit gerechnet werden müsse, daß der Großteil der Patienten zu den Chirurgen in der Hauptstadt ginge[58]. Auf das „zulaufende Bauernvolk" dürfe man nicht rechnen, müsse aber dem Chirur-

54 Straß ist heute ein Ortsteil der Gemeinde Eugendorf. Zu Beginn des 19. Jh. gehörte Eugendorf zum Pfleg- u. Landgericht Neuhaus. Vgl. hierzu *Zarl* (wie Anm. 24), S. 202.

55 SLA, kur. Reg. 11 G 79 sowie kur. Reg. 11 C 56.

56 Die reale Badergerechtsame „an der Straß" ist im Hieronymus-Kataster des Pfleggerichts Neuhaus, fol. 803, eingetragen. Die Gerechtigkeit wechselte in den Jahren 1800 bis 1808 dreimal den Eigentümer. Nachdem Leopold Mieß u. seine Frau Magdalena im September 1802 die Gerechtsame für 860 fl erworben hatten, wurde der Wert der Gerechtigkeit beim nächsten Eigentümerwechsel im Jahr 1804, wie es die gesetzlichen Vorschriften vorsahen, um 100 fl abgewertet. Eine weitere Abwertung erfolgte beim Verkauf des Privilegs im Jahr 1808. Der letzte Bader „an der Straß", Anton Hölzl, verlegte die Baderei auf Grund der schlechten Ertragslage nach Kleingmain im Stadtgericht Salzburg. Die Behörden stimmten der Transferierung im Jahr 1811 zu.

57 Vgl. hierzu SLA, kur. Reg. 11 C 53. Weitere Chirurgate befanden sich in Neumarkt, Köstendorf, Henndorf, Seekirchen, Straßwalchen, Thalgau u. Ebenau (mit Filiale in Faistenau). Zu den Problemen der Chirurgate in Ebenau u. Thalgau gibt die Akte kur. Reg. 11 C 53 Auskunft.

58 SLA, kur. Reg. 11 G 75.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

gen Leopold Mieß attestieren, daß er mit Einsatz und Freude am Beruf durchaus in der Lage sein dürfte, sich einen neuen Patientenstamm aufzubauen. Auch der Bekanntheitsgrad seiner Frau, die wie schon ihre Mutter als Hebamme tätig sei, spreche für die Niederlassung des Chirurgen in Mülln. Bevor Mieß jedoch die Erlaubnis erhalte, müsse er unbedingt einer Abwertung seiner Badergerechtsame „an der Straß" zustimmen, denn schließlich sei es staatliche Politik, daß System der Realrechte stufenweise zu beseitigen, um in Zukunft sicherzustellen, daß nur die qualifizierten Bewerber eine Baderzulassung erhielten. Das Polizeiamt machte die Salzburger Regierung auch darauf aufmerksam, daß Realrechtsbesitzer versuchten, wenige Monate nach Einführung der Gewerbefreiheit ihre Rechte teuer zu verkaufen und um die neuen Baderkonzessionen nachzusuchen. Auch Leopold Mieß gehörte zu dieser Gruppe. Als er im Oktober 1804 signalisierte, daß er bereit sei, einer Abwertung seines Realrechts zuzustimmen, stand seiner Niederlassung in Mülln nichts mehr im Weg.

Aber auch sein Nachfolger „an der Straß", der Chirurg Franz Braun, sah sich den gleichen Problemen gegenüber, die schon Mieß zum Aufgeben zwangen. Um weitere 100 fl entwertet, wechselte die Badergerechtsame im Oktober 1808 erneut den Besitzer. Anton Hölzl und seine Frau kauften Haus und Privileg. Wie alle seine Vorgänger mußte auch Anton Hölzl vor der schlechten Ertragslage bald kapitulieren. Er wandte sich daher im Oktober 1810 an die Salzburger Landesregierung mit der Bitte, seine Badergerechtigkeit nach Kleingmain im Stadtgerichtsbezirk Salzburg transferieren zu dürfen, weil er erfahren habe, daß für die Chirurgenstelle in Kleingmain ein tüchtiger Bader gesucht werde. Der Pfleger von Neuhaus, dessen gutachtliche Stellungnahme von der Landesregierung angefordert wurde, unterstützte Hölzls Plan, gab aber auch zu bedenken, daß es vielleicht das Beste sei, das Chirurgat „an der Straß" eingehen zu lassen, denn es biete keinem Chirurgen ein ausreichendes Einkommen. Von seiten des Pfleggerichts sei man bereit, einer Transferierung der Gerechtsame zuzustimmen.

Im Gegensatz zum Pfleger von Neuhaus verhielt sich das Salzburger Polizeiamt eher zurückhaltend, was die Transferierungspläne betraf. Man tendierte in Salzburg dazu, die Gelegenheit zu nutzen, bei Neubesetzung von Chirurgaten nur noch Konzessionen zu vergeben. Eine Transferierung von Realrechten verzögere, so das Polizeiamt, nur den Aufbau des Konzessionssystems. Daher wolle man auch der Niederlassung Hölzls nicht sofort und bedingungslos zustimmen.

Auf die Meinungsverschiedenheiten in den untergeordneten Behörden reagierte die Salzburger Landesregierung mit Unentschlossenheit und bat Dr. Barisani, Mitglied des Kurfürstlichen Medizinalrats[59], um sein

59 Zur Arbeit Barisanis im Kurfürstlichen Medizinalrat vgl. *Sonntag* (wie Anm. 2), S. 484.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Urteil in der Causa Hölzl. Barisani bejahte zwar den Bedarf der Kleingmainer Bevölkerung an einem tüchtigen Chirurgen, zu den juristischen Problemen um die Beseitigung von Realrechten und ihren Folgen wollte er jedoch nicht Stellung nehmen.

Die Salzburger Landesregierung gab nach langem Zögern der Transferierung der Badergerechtigkeit „an der Straß" nach Kleingmain ihre Zustimmung und setzte Pfleggericht, Stadtgericht und Medizinalrat im September 1810 von ihrer Entscheidung in Kenntnis.

7. Schadenersatzforderungen in Oberalm (1803–1804)

Im November 1803 schrieb der Oberalmer Chirurg Andrä Gugg an den Kurfürsten und beklagte sich, daß der seit einem Jahr im nahen Morzg tätige Chirurg Joseph Gries die Baderei nach einem erfolgreich bestandenen Konkursverfahren unentgeltlich zugesprochen bekommen habe, während er für seine Badergerechtsame[60] bei deren Erwerb im Jahr 1787 viel Geld investieren mußte[61]. Durch die neue Baderei im nur wenige Kilometer entfernten Morzg[62] entstehe ihm ein großer finanzieller Schaden, denn sein Einzugsgebiet habe sich entschieden verkleinert und seine Einkünfte seien bereits stark geschwunden[63]. Seinen Protest gegen die Ansetzung des Kollegen in Morzg habe er bereits vor Jahresfrist den Salzburger Behörden mitgeteilt, eine Stellungnahme dazu jedoch nie erhalten. Nun wolle er nicht mehr davor zurückschrecken, von der Salzburger Landesregierung Schadenersatz zu verlangen, denn seine Ge-

60 Der Hieronymus-Kataster des Pfleggerichts Glanegg enthält auf fol. 780 die Eintragung der realen Badergerechtigkeit von Oberalm. In den Jahren von 1776 bis 1787, dem Zeitpunkt, als Gugg die Gerechtsame erwarb, hatte diese bereits mehrmals in kurzen Zeitabständen den Eigentümer gewechselt. Andrä Gugg und seine Frau kauften mit der Gerechtigkeit auch das Baderhaus, wie sich aus den Eintragungen im Hieronymus-Kataster, fol. 1067, ergibt. Mit Hilfe der Grundbuchprotokolle u. der Flurkarte des Franziszeischen Katasters der Gemeinde Oberalm, die aus dem Jahr 1830 stammt, läßt sich ermitteln, daß das Baderhaus an der Halleiner Landesstraße (heutige Hausbezeichnung Oberalm Nr. 66) lag (vgl. hierzu Abb. 7 u. 8).

61 SLA, kur. Reg. 11 C 47.

62 Oberalm gehörte zum Pfleg- u. Landgericht Glanegg, das nach dem Sitz des Pfleggerichts auf Burg Wartenfels auch die Bezeichnung „Wartenfels" trug. Die Salzach teilte den Pfleggerichtsbezirk in zwei gleichgroße Gebietshälften. Zu Glanegg gehörten u. a. Morzg, Oberalm, Niederalm, St. Leonhard. Das Pfleggericht wurde am 1. Februar 1805 aufgehoben und alle zugehörigen Ämter auf die benachbarten Gerichte Salzburg, Hallein und Neuhaus verteilt. Vgl. SLA, Sammlung der Verordnungen Nr. 96, *Zarl* (wie Anm. 25), S. 202, sowie *Mell* (wie Anm. 24), S. 43.

63 Der Oberalmer Wundarzt Gugg machte einige Jahre später wieder von sich reden, als er im Jahr 1818 versuchte, von der Salzburger Landesregierung das Recht zur Errichtung einer Hausapotheke zu erhalten. Die Behörden lehnten sein Gesuch jedoch kategorisch ab. Vgl. *Cornelia Désirée Sonntag,* Zur Bedeutung der Hausapotheken und öffentlichen Apotheken für das Gesundheitswesen in Stadt und Land Salzburg zu Beginn des 19. Jahrhunderts (1800–1837), in: MGSL 123 (1983), S. 244–266.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

gen Leopold Mieß attestieren, daß er mit Einsatz und Freude am Beruf durchaus in der Lage sein dürfte, sich einen neuen Patientenstamm aufzubauen. Auch der Bekanntheitsgrad seiner Frau, die wie schon ihre Mutter als Hebamme tätig sei, spreche für die Niederlassung des Chirurgen in Mülln. Bevor Mieß jedoch die Erlaubnis erhalte, müsse er unbedingt einer Abwertung seiner Badergerechtsame „an der Straß" zustimmen, denn schließlich sei es staatliche Politik, daß System der Realrechte stufenweise zu beseitigen, um in Zukunft sicherzustellen, daß nur die qualifizierten Bewerber eine Baderzulassung erhielten. Das Polizeiamt machte die Salzburger Regierung auch darauf aufmerksam, daß Realrechtsbesitzer versuchten, wenige Monate nach Einführung der Gewerbefreiheit ihre Rechte teuer zu verkaufen und um die neuen Baderkonzessionen nachzusuchen. Auch Leopold Mieß gehörte zu dieser Gruppe. Als er im Oktober 1804 signalisierte, daß er bereit sei, einer Abwertung seines Realrechts zuzustimmen, stand seiner Niederlassung in Mülln nichts mehr im Weg.

Aber auch sein Nachfolger „an der Straß", der Chirurg Franz Braun, sah sich den gleichen Problemen gegenüber, die schon Mieß zum Aufgeben zwangen. Um weitere 100 fl entwertet, wechselte die Badergerechtsame im Oktober 1808 erneut den Besitzer. Anton Hölzl und seine Frau kauften Haus und Privileg. Wie alle seine Vorgänger mußte auch Anton Hölzl vor der schlechten Ertragslage bald kapitulieren. Er wandte sich daher im Oktober 1810 an die Salzburger Landesregierung mit der Bitte, seine Badergerechtigkeit nach Kleingmain im Stadtgerichtsbezirk Salzburg transferieren zu dürfen, weil er erfahren habe, daß für die Chirurgenstelle in Kleingmain ein tüchtiger Bader gesucht werde. Der Pfleger von Neuhaus, dessen gutachtliche Stellungnahme von der Landesregierung angefordert wurde, unterstützte Hölzls Plan, gab aber auch zu bedenken, daß es vielleicht das Beste sei, das Chirurgat „an der Straß" eingehen zu lassen, denn es biete keinem Chirurgen ein ausreichendes Einkommen. Von seiten des Pfleggerichts sei man bereit, einer Transferierung der Gerechtsame zuzustimmen.

Im Gegensatz zum Pfleger von Neuhaus verhielt sich das Salzburger Polizeiamt eher zurückhaltend, was die Transferierungspläne betraf. Man tendierte in Salzburg dazu, die Gelegenheit zu nutzen, bei Neubesetzung von Chirurgaten nur noch Konzessionen zu vergeben. Eine Transferierung von Realrechten verzögere, so das Polizeiamt, nur den Aufbau des Konzessionssystems. Daher wolle man auch der Niederlassung Hölzls nicht sofort und bedingungslos zustimmen.

Auf die Meinungsverschiedenheiten in den untergeordneten Behörden reagierte die Salzburger Landesregierung mit Unentschlossenheit und bat Dr. Barisani, Mitglied des Kurfürstlichen Medizinalrats[59], um sein

59 Zur Arbeit Barisanis im Kurfürstlichen Medizinalrat vgl. *Sonntag* (wie Anm. 2), S. 484.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Urteil in der Causa Hölzl. Barisani bejahte zwar den Bedarf der Kleingmainer Bevölkerung an einem tüchtigen Chirurgen, zu den juristischen Problemen um die Beseitigung von Realrechten und ihren Folgen wollte er jedoch nicht Stellung nehmen.

Die Salzburger Landesregierung gab nach langem Zögern der Transferierung der Badergerechtigkeit „an der Straß" nach Kleingmain ihre Zustimmung und setzte Pfleggericht, Stadtgericht und Medizinalrat im September 1810 von ihrer Entscheidung in Kenntnis.

7. Schadenersatzforderungen in Oberalm (1803–1804)

Im November 1803 schrieb der Oberalmer Chirurg Andrä Gugg an den Kurfürsten und beklagte sich, daß der seit einem Jahr im nahen Morzg tätige Chirurg Joseph Gries die Baderei nach einem erfolgreich bestandenen Konkursverfahren unentgeltlich zugesprochen bekommen habe, während er für seine Badergerechtsame[60] bei deren Erwerb im Jahr 1787 viel Geld investieren mußte[61]. Durch die neue Baderei im nur wenige Kilometer entfernten Morzg[62] entstehe ihm ein großer finanzieller Schaden, denn sein Einzugsgebiet habe sich entschieden verkleinert und seine Einkünfte seien bereits stark geschwunden[63]. Seinen Protest gegen die Ansetzung des Kollegen in Morzg habe er bereits vor Jahresfrist den Salzburger Behörden mitgeteilt, eine Stellungnahme dazu jedoch nie erhalten. Nun wolle er nicht mehr davor zurückschrecken, von der Salzburger Landesregierung Schadenersatz zu verlangen, denn seine Ge-

60 Der Hieronymus-Kataster des Pfleggerichts Glanegg enthält auf fol. 780 die Eintragung der realen Badergerechtigkeit von Oberalm. In den Jahren von 1776 bis 1787, dem Zeitpunkt, als Gugg die Gerechtsame erwarb, hatte diese bereits mehrmals in kurzen Zeitabständen den Eigentümer gewechselt. Andrä Gugg und seine Frau kauften mit der Gerechtigkeit auch das Baderhaus, wie sich aus den Eintragungen im Hieronymus-Kataster, fol. 1067, ergibt. Mit Hilfe der Grundbuchprotokolle u. der Flurkarte des Franziszeischen Katasters der Gemeinde Oberalm, die aus dem Jahr 1830 stammt, läßt sich ermitteln, daß das Baderhaus an der Halleiner Landesstraße (heutige Hausbezeichnung Oberalm Nr. 66) lag (vgl. hierzu Abb. 7 u. 8).

61 SLA, kur. Reg. 11 C 47.

62 Oberalm gehörte zum Pfleg- u. Landgericht Glanegg, das nach dem Sitz des Pfleggerichts auf Burg Wartenfels auch die Bezeichnung „Wartenfels" trug. Die Salzach teilte den Pfleggerichtsbezirk in zwei gleichgroße Gebietshälften. Zu Glanegg gehörten u. a. Morzg, Oberalm, Niederalm, St. Leonhard. Das Pfleggericht wurde am 1. Februar 1805 aufgehoben und alle zugehörigen Ämter auf die benachbarten Gerichte Salzburg, Hallein und Neuhaus verteilt. Vgl. SLA, Sammlung der Verordnungen Nr. 96, *Zarl* (wie Anm. 25), S. 202, sowie *Mell* (wie Anm. 24), S. 43.

63 Der Oberalmer Wundarzt Gugg machte einige Jahre später wieder von sich reden, als er im Jahr 1818 versuchte, von der Salzburger Landesregierung das Recht zur Errichtung einer Hausapotheke zu erhalten. Die Behörden lehnten sein Gesuch jedoch kategorisch ab. Vgl. *Cornelia Désirée Sonntag,* Zur Bedeutung der Hausapotheken und öffentlichen Apotheken für das Gesundheitswesen in Stadt und Land Salzburg zu Beginn des 19. Jahrhunderts (1800–1837), in: MGSL 123 (1983), S. 244–266.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

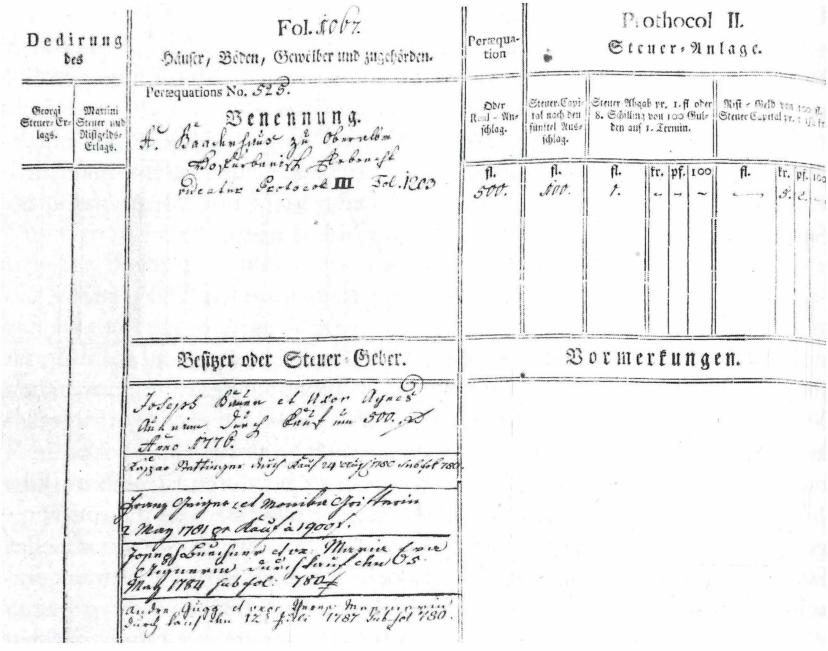

Abb. 7 Katasterblatt des Baderhauses von Oberalm im Hieronymus-Kataster des Pfleggerichts Glanegg, fol. 1067.

rechtsame sei faktisch entwertet worden. Außerdem habe man ihm beim Kauf der Gerechtigkeit ein Exklusivrecht zugesprochen, als einziger Bader am Ort und in der näheren Umgebung tätig werden zu dürfen. Heute jedoch wolle sich niemand mehr daran erinnern.

Vom Kurfürsten wurde Guggs Petition an die zuständigen Landesbehörden weitergeleitet. Diese waren jedoch weit davon entfernt, Schadenersatzforderungen anerkennen zu wollen[64] (die Gewerbefreiheit war noch nicht eingeführt worden!). Man hatte jedoch die Absicht, vor einer endgültigen Stellungnahme auch noch das Pfleggericht Glanegg mit seinem Gutachten zu Wort kommen zu lassen[65].

Ohne detaillierte juristische Beurteilung des Problems der Entschädigung für entwertete Realrechte kamen beide Behörden einhellig zu dem Schluß, daß Gugg seine Forderungen nicht durchsetzen könne, und empfahlen daher der Landesregierung, Guggs Forderungen kategorisch abzulehnen.

---

64 Eine detaillierte juristische Bewertung des Problems der Entschädigung für entwertete Realrechte sowie eine Schilderung der verschiedenen Entschädigungsmodi gibt *Hans Radeke,* Das Deutsche Apothekenprivilegienrecht. Diss. jur. (Würzburg 1912), S. 152 f.

65 Ab Februar 1803 bis zur Auflösung des Pfleggerichts Glanegg war Leopold Pfest als Pfleger in diesem Gerichtsbezirk tätig. Vgl. *Frank,* Pfleggericht Glanegg.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.biologiezentrum.at

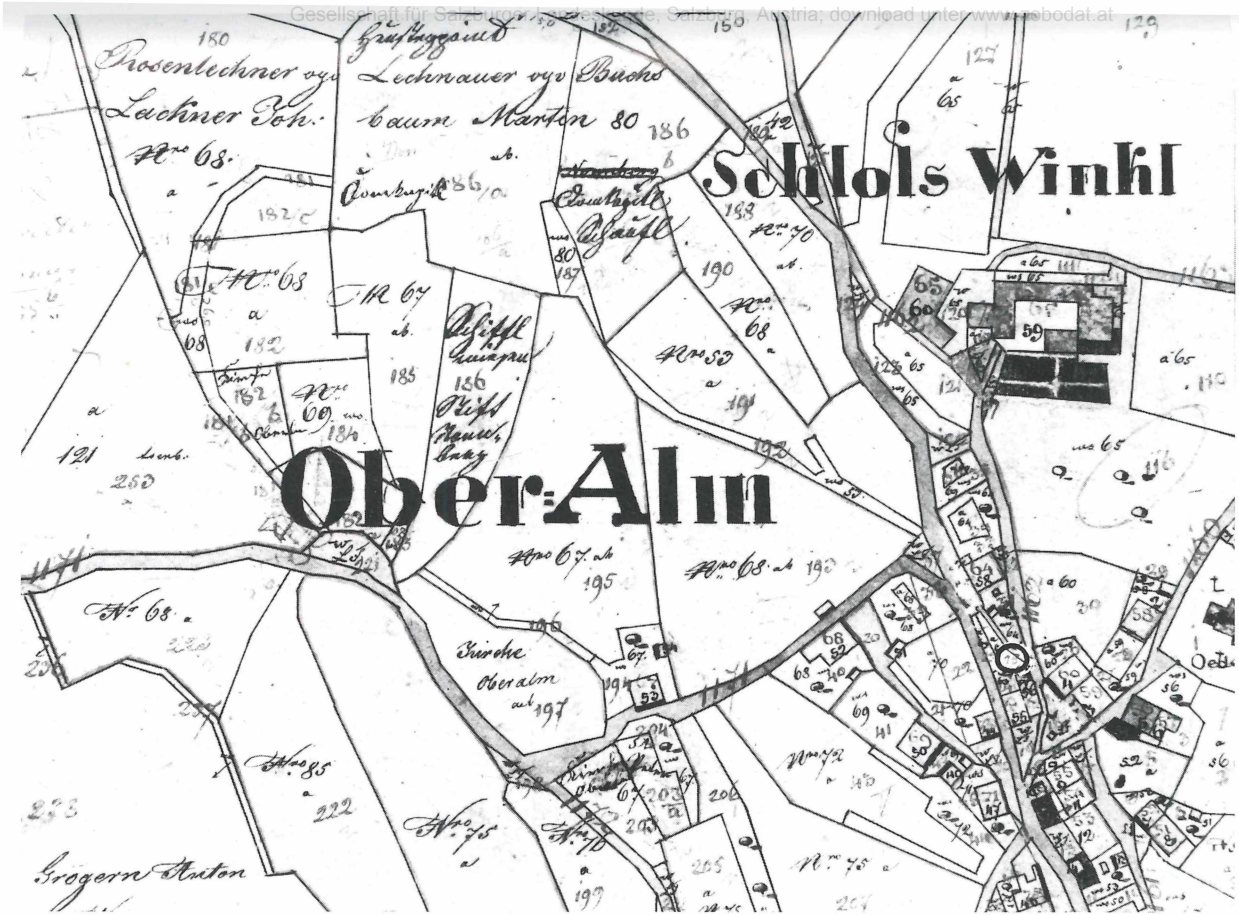

Abb. 8 Flurkarte der Gemeinde Oberalm aus dem Jahr 1830 (Ausschnitt) mit Einzeichnung des Badergrundstücks (Nr. 25) (Franziszeischer Kataster der Gemeinde Oberalm).

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Die Salzburger Regierung schloß sich sofort dieser Bewertung an und argumentierte, Gugg könne seine finanziellen Verluste doch gar nicht nachweisen. Für den Rückgang seiner Einkünfte aus der Badertätigkeit seien viele Gründe denkbar. Auch habe es nie ein Einspruchsrecht gegen die Vergabe weiterer Chirurgengerechtigkeiten in seiner unmittelbaren Nähe gegeben. Überdies seien noch nie Schadenersatzforderungen von Badern gegen die Landesregierung geltend gemacht worden, und dabei solle es auch in Zukunft bleiben[66].

D. Zusammenfassung

Im Rahmen einer großangelegten Gesundheitsreform, die alle Zweige des Medizinalwesens erfassen sollte, plante die Salzburger Landesregierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts, das System der vermögenswerten Baderrechte, die in Form der Real- und Personalgerechtsamen bestanden, durch Konzessionen zu ersetzen, die keinen Vermögenswert darstellten und weder verkauft, vererbt oder mit Hypotheken belastet werden konnten. Gleichzeitig wurde die Vergabe vakanter Baderstellen obligatorisch an eine öffentliche Ausschreibung geknüpft, mit deren Hilfe der fähigste Bewerber ermittelt werden sollte.

Federführend bei der Verwirklichung dieser Reformpläne war das Collegium Medicum und ab dem Jahr 1804 der Kurfürstliche Medizinalrat, der unter der Leitung Professor Hartenkeils starken Einfluß auf die Entscheidungen der Landesregierung nehmen konnte. Der Konflikt zwischen dem Staat und den betroffenen Badern sowie deren Familie war vorprogrammiert, als ab dem Jahr 1802 offensichtlich wurde, daß alle Real- und Personalgerechtsamen schrittweise entwertet werden sollten. Mit Einführung der Gewerbefreiheit im Jänner 1804 traten die ersten konzessionierten Bader in Konkurrenz zu den Realrechtsbesitzern, deren Schadenersatzforderungen der Staat kategorisch ablehnte. Auch den Baderwitwen gegenüber, für die das ererbte Realrecht eine finanzielle Absicherung bedeutete, blieb der Staat unnachgiebig, wenn es um die Durchsetzung seiner Reformpläne ging. Zwar gestand man der Witwe das Recht zu, die Baderei durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen, doch wurden die Anforderungen an dessen Qualifikation immer höher gesteckt, so daß die Suche nach qualifizierten Verwaltern für die Witwen zunehmend schwieriger wurde. Konnte die Witwe keinen geeigneten Provisor den Behörden präsentieren, so wurde sie unerbittlich bedrängt, die Baderei abzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob ein Verkauf ihr finanzielle Nachteile brachte.

---

66 An dieser Stelle sei erwähnt, daß die heutige Marktgemeinde Oberalm bis zum Jahr 1949 keine eigene medizinische Versorgung hatte. Die Bevölkerung mußte den Weg bis Hallein auf sich nehmen. Vgl. hierzu *Josef Brettenthaler,* (Hg.) Oberalm – Ein Salzburger Markt einst und jetzt (Salzburg 1978), S. 187.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Durch dieses kategorische Vorgehen der Regierung schritt die Etablierung des Konzessionssystems in den ersten Jahren nach Einführung der Gewerbefreiheit zügig voran. Da es noch keine Lösungen für die Entschädigung von Badergerechtsamen und auch keine Alternativen zur finanziellen Absicherung der Bader und ihrer Familien gab, wurde die Reform, die die Qualität der medizinischen Versorgung erhöhen sollte, zum größten Teil auf dem Rücken der Betroffenen durchgeführt, die sich zu Recht als Geschädigte fühlten. Aber welche Reform hat nicht auch ihre Geschädigten?

Für die Regierenden jedoch waren die Schwierigkeiten der Betroffenen kein Grund, die Reformpläne zu überdenken, denn nur die rasche Abschaffung der Badergerechtsamen konnte nach Ansicht des Staates den Weg in ein leistungsfähiges Gesundheitswesen ebnen, in dem es schließlich möglich sein mußte, den Baderstand aufzulösen und seine Angehörigen als qualifizierte Chirurgen in den Ärztestand einzugliedern.

Quellenverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Salzburger Landesarchiv (SLA)
Kurfürstliche Regierung (kur. Reg.) – 11 C: 40, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 52, 53, 56; 11 G: 75, 79, 80, 84, 86, 95, 101.
Hieronymus-Kataster (HK) – Pfleggerichte Glanegg, Mattsee, Mittersill, Neuhaus, Staufeneck.
Hofratscatenichl (HOC) der Jahre 1677, 1691, 1715, 1755, 1787, 1788.
Geheimes Archiv (GH) – Generalia 19.
Frank, Pfleggerichte: Glanegg, Laufen, Mattsee, Mittersill und Staufeneck.
Franziszeischer Kataster (FK) mit Flurkarten der Gemeinden Gnigl, Oberalm und Siezenheim.

Stiftsarchiv St. Peter (St. S. P.)
HS A. Nr. 379, 380/2, 384.

Konsistorialarchiv Salzburg (KA)
Medizinalakten 21/57

Gedruckte Quellen

Salzburger Landesarchiv (SLA)
Anton Mell und *Eduard Richter,* Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer, Blatt 9, Wien 1906.
Sammlung der Verordnungen Nr. 33, 84, 96.

Anschrift der Verfasserin:
Dr. Cornelia Désirée Sonntag
Münchener Straße 23
D-8228 Freilassing

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: 130

Autor(en)/Author(s): Sonntag Hermann

Artikel/Article: Die Bedeutung der Badergerechtsame bei den Reformen im Salzburger Gesundheitswesen zu Beginn es 19. Jahrhunderts (1800-1810). 523-555